

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

Die Änderungen des rbb im novellierten Gesetzestext sind **gelb hinterlegt**.

Mit der späteren Erstellung des Staatsvertragstextes soll eine Neustrukturierung des Regelwerks einhergehen. Entsprechend wird es zu Verschiebungen von Paragraphen, Absätzen und Sätzen kommen.

rbb-Staatsvertrag	Novellierung	Anmerkungen rbb
Titel	Titel	
Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)	Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-Staatsvertrag)	
Präambel	Präambel	
Die Länder Berlin und Brandenburg sind übereingekommen, zur Versorgung ihrer Bevölkerung mit Rundfunk und Telemedien gemeinsam die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt Rundfunk Berlin-Brandenburg zu errichten, in der die beiden bestehenden Rundfunkanstalten Sender Freies Berlin und Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg zusammengeführt werden. Sie wollen damit die freiheitlich demokratische Grundordnung stärken, in den beiden Ländern die kulturelle Vielfalt und Identität fördern und zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt beitragen. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg sollen ihren Beitrag zur Herstellung der inneren Einheit, zur Verwirklichung eines vereinigten Europas und zum Zusammenwachsen	Die Länder Berlin und Brandenburg kommen darin überein, nach der erfolgreichen Errichtung der gemeinsamen Rundfunkanstalt „Rundfunk Berlin-Brandenburg“ deren gesetzlichen Rahmen zu modernisieren. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist eine tragende Säule der unabhängigen Berichterstattung im dualen Rundfunksystem. Die beiden Länder setzen sich daher für ein zeitgemäßes Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einer sich verändernden Medienwelt ein. Gerade in den Bereichen der online-basierten Angebote und digitalen Medieninhalte werden erhebliche Potenziale zur Steigerung von Wettbewerbsfähigkeit, Attraktivität und Nutzerfreundlichkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg gesehen. Zugleich sind angesichts einer steigenden Tendenz zu europäischen oder weltweiten Angeboten im Bereich des Rundfunks landes- und	

<p>mit den europäischen Nachbarregionen leisten. Diesem Anliegen ist in den Angeboten besonderes Gewicht beizumessen. Die gemeinsame öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt leistet einen der Bedeutung der Region Berlin und Brandenburg entsprechenden Beitrag zum ARD-Gemeinschaftsangebot.</p>	<p>regionalspezifische Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von hoher Relevanz. Vor diesem Hintergrund sollen in den beiden Ländern die freiheitliche demokratische Grundordnung gestärkt, die kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt und Identität gefördert sowie ein Beitrag zum demokratischen Dialog und zur Sicherung der Meinungsvielfalt geleistet werden. Ferner sollen die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Verwirklichung eines vereinten Europas und zum Zusammenwachsen mit den europäischen Nachbarregionen beitragen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.</p> <p>Das Herzstück des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist seine regionale Verwurzelung. In seinen Angeboten nimmt diese eine herausragende Rolle ein. Sie findet Ausdruck in der Verortung im Versorgungsgebiet und spiegelt sich – wie auch die Entstehungsgeschichte des Rundfunk Berlin-Brandenburg – in der inneren Organisation wider. Entsprechend sollte der Rundfunk Berlin-Brandenburg das Ziel verfolgen, bei der Besetzung von Führungspositionen Bewerberinnen und Bewerber mit biografischen Bezügen zu den Ländern Berlin und Brandenburg, speziell Personen mit ostdeutscher Biografie, bevorzugt zu berücksichtigen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt dazu bei, dass die Lebenswirklichkeiten der Menschen in Berlin und Brandenburg auch im ARD-</p>	<p>Besserstellung eines Personenkreises aufgrund der Herkunft stellt eine sachlich nicht zu rechtfertigende Diskriminierung dar und verletzt mithin verfassungsrechtlich den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3, 12 GG) und einfachgesetzlich das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.</p> <p>Der rbb als Arbeitgeber wird durch die Vorgabe jedenfalls bei der Einstellung programmgestaltender Mitarbeitender wiederum in seiner Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) beeinträchtigt.</p>
---	--	--

	<p>Gemeinschaftsangebot wahrgenommen werden.</p> <p>Elementare Voraussetzung für das Vertrauen in den Rundfunk Berlin-Brandenburg und seine Akzeptanz ist ein transparenter und verantwortungsvoller Umgang mit den ihm anvertrauten Beitragsmitteln. Transparenz und Aufsicht über den Rundfunk Berlin-Brandenburg sollen daher gestärkt und die Gremien sowie deren Arbeit professionalisiert werden.</p>	
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Name, Rechtsform, Bezeichnungen	§ 1 Name, Rechtsform, Bezeichnungen	
(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat im Rahmen dieses Staatsvertrags das Recht der Selbstverwaltung.	(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist eine gemeinnützige rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anstalt hat im Rahmen dieses Staatsvertrags das Recht der Selbstverwaltung.	
(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.	(2) Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Anstalt ist unzulässig.	
§ 2 Sitz und Regionalstudios	§ 2 Sitz und Regionalstudios-regionale Gliederung	
(1) Sitz des Rundfunk Berlin-Brandenburg und Dienort des Intendanten oder der Intendantin sind Potsdam und Berlin.	(1) Sitz des Rundfunk Berlin-Brandenburg und Dienort des Intendanten oder der Intendantin oder des Intendanten sind Potsdam und Berlin.	
(2) Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz ist Berlin.	(2) Der für den Gerichtsstand maßgebliche Sitz ist Berlin.	

<p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg betreibt nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Sendegebietes Regionalstudios, mindestens in Cottbus und Frankfurt (Oder)</p>	<p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg betreibt nach Maßgabe der Satzung und unter Beachtung der regionalen Gliederung des Sendever-sorgungsgebietes Regionalstudios, mindestens in Cottbus/Chósebus und Frankfurt (Oder), sowie Regionalbüros, mindestens in Brandenburg an der Havel, Prenzlau und Perleberg. Durch ihren Programmbeitrag spiegeln sie die Lebenswirklichkeit der Regionen wider und leisten einen relevanten Beitrag zum Gesamtangebot des Rundfunk Berlin Brandenburg.</p>	<p>In rechtlicher Hinsicht: In der Vorgabe, wo der rbb welche Regionalbüros zu errichten hat, liegt ein schwerwiegender Eingriff in das in Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG verankerte Selbstverwaltungsrechts des rbb (Organisationshoheit). Innovationsprozess und Aufbau crossmedialer Strukturen würden durch künstliche Schaffung umgekehrt. Statt in moderne journ. Arbeit würde somit in Verwaltungsstruktur investiert.</p> <p>Darüber hinaus ist die zusätzliche Schaffung eines weiteren Regionalbüros mit erheblichen Kosten verbunden, die für den rbb in seiner aktuellen finanziellen Lage nicht leistbar ist: Personal- und Sachkosten von rund 150 - 170 T€ p.a. und 370 - 410 T€ einmalige Investitionskosten für die Ersteinrichtung. Für vertiefte Ausführungen zu entstehenden Kosten und den strukturellen, sich auf die Erfüllung des Programmauftrages auswirkenden Folgen wird auf die ausführliche Stellungnahme verwiesen.</p>
--	--	---

	<p>(4) Einzelne Verwaltungs-, Produktions- und Programmeinrichtungen, personelle Kapazitäten sowie redaktionelle Schwerpunktbildungen sollen in den beiden Ländern Berlin und Brandenburg gemessen am jeweiligen Beitragsaufkommen vorgesehen werden. Bei der Wahl der Standorte für weitere Einrichtungen oder Gesellschaften des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind beide Länder angemessen zu berücksichtigen. Wirtschaftlichkeit und Programmverträglichkeit sind dabei angemessen zu beachten und unternehmerisch sinnvolle Entscheidungen zu treffen.</p>	<p>Wenn die Einrichtungen nach Beitragsaufkommen auf die Bundesländer zu verteilen sind, würde dies möglicherweise sogar dazu führen, dass bestehende Einrichtungen in Brandenburg geschlossen werden müssten. Verhältnis Beitragsaufkommen etwa 60:40 (BE : BB). Auf das Merkmal sollte verzichtet werden.</p> <p>Bei ernsthafter Beachtung dieser Entscheidungsparameter (angemessene Berücksichtigung d. Länder, Wirtschaftlichkeit, Programmverträglichkeit und unternehmerische Sinnhaftigkeit) dürfte aktuell eine Neuaufstellung des rbb auch nach Vorgaben dieses StV ausgeschlossen sein.</p>
<p>§ 3 Auftrag</p>	<p>§ 3 Auftrag</p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Dabei stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und erfüllen den kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Bei der Erfüllung seines Auftrages ist der Rundfunk Berlin-Brandenburg der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Dabei stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen</p>	

	<p>Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und erfüllen den kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.</p>	
<p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in der Gesamtheit seiner Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Die niederdeutsche Sprache soll im angemessenen Umfang Berücksichtigung finden. Die Gliederung des SendeVersorgungsgebietes in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg soll zu diesem Zweck und zur Erhaltung kultureller Identität sein Angebot grundsätzlich in den Ländern Berlin und Brandenburg herstellen.</p>	<p>Der Bestand der niederdeutschen Sprache als Sprachfärbung ist kaum messbar, sodass der damit verbundene Eingriff in die Programmautonomie in der vorliegenden Form nicht gerechtfertigt erscheint.</p> <p>Programmautonomie und damit Rundfunkfreiheit wird durch die Festschreibung von Produktionsorten verletzt. Aufgrund verstärkter Kooperationen mit ARD-Anstalten ist eine solche Verpflichtung nicht erfüllbar. Es drohen zudem erhebliche Wettbewerbsnachteile. Im Übrigen: Laut Produzentenbericht stammt bereits großer Teil des Programmes aus Berlin/Brandenburg. Vorschlag: „soll, sofern dies programmlich und unternehmerisch geeignet ist, zu diesem ...“</p>

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.</p>	<p>(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit im vereinten innerhalb Deutschlands und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.</p>	
<p>(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und die Anliegen der Familien und Kinder. Er trägt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung.</p>	<p>(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen und wirkt Diskriminierungen entgegen. Er trägt, insbesondere die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und die den Anliegen der Familien und Kinder sowie den Belangen der Menschen mit Migrationsgeschichte und ethnischer Minderheiten Er trägt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und berücksichtigt die Vielfalt der Lebensformen. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg soll über sein bereits bestehendes Engagement hinaus im Rahmen der technischen und seiner finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen und den Umfang dieser stetig und schrittweise ausweiten, wobei den Belangen von Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen Rechnung zu tragen ist. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet dem Rundfunkrat mindestens alle drei Jahre gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie</p>	<p>Unverständlich ist, warum hier die Anliegen von Menschen mit Behinderung gestrichen wurde "zugunsten" von Menschen mit Migrationshintergrund. Allein die Stärkung der Barrierefreiheit ist hier kein ausreichender Ausgleich.</p> <p>Der rbb kann mit seinen Angeboten nicht "die Gleichstellung von Frauen und Männern" fördern. Oder ist damit die damit die Stellenbesetzung gemeint? Dann wäre die Regelung hier am falschen Ort.</p>

	<p>2010/13/EU Bericht über die getroffenen und zukünftigen Maßnahmen nach Satz 4, die Verbindlichkeit der geplanten Maßnahmen und die dabei erzielten Fortschritte (Aktionspläne). Die Aktionspläne sind zu veröffentlichen.</p>	
<p>(5) Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.</p>	<p>(5) Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu Berichterstattung und Informations-sendungen haben, auch beim Einsatz virtueller Elemente, den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichtender Berichterstattung zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin oder des Verfassers als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg Meinungsumfragen wiedergibt, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.</p>	<p>Unklarer Begriff: Was ist damit gemeint? Vorschlag: Ergänzung „virtuelle Elemente und künstliche Intelligenz“</p> <p>Kennzeichnung eines Kommentars/einer Meinung als solche möglich, nicht deren komplette Trennung von Berichterstattung. Vorschlag: „Kommentare sind deutlich als solche zu kennzeichnen und unter...“</p>
<p>(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, in Zielvorgaben zu konkretisieren, wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben.</p>	<p>(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrages sowie die Schwer-</p>	

<p>Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht.</p>	<p>punkte der jeweils geplanten Angebote ist verpflichtet, in (Zielvorgaben) zu konkretisieren, wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Der Bericht soll insbesondere Aufschluss geben über die Berichterstattung aus den und über die Regionen im Versorgungsgebiet des Rundfunk Berlin-Brandenburg, sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Der Bericht ist dem Brandenburger Landtag und dem Abgeordnetenhaus von Berlin zur Kenntnis zu geben. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht. In dem Bericht sind die Stellungnahmen der Leitungen der Landesangebote jeweils gesondert aufzuführen.</p>	<p>Vorschlag: Streichung Es stellt sich die Frage, wie der rbb über seine Berichterstattung „aus den und über die Regionen im Versorgungsgebiet ... in qualitativer Hinsicht“ berichten soll.</p> <p>Vorschlag: Streichung (siehe ausführliche Stellungnahme)</p>
<p>(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch auf der Grundlage von freien Mitarbeiterverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.</p>	<p>(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Mitarbeitende auch auf der Grundlage von freien Mitarbeiterverhältnissen Mitarbeitendenverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.</p>	
	<p>§ 3a Transparenz</p>	
	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat er die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Aufsichtsgremien und ihrer eingesetzten</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	Ausschüsse mit Angabe der jeweils entsendenden Stelle nach § 14 Absatz 1, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg oder die Arbeit in den Aufsichtsgremien sind, zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren.	
	(2) Veröffentlichungspflichten und Bekanntmachungen nach Maßgabe dieses Staatsvertrages soll der Rundfunk Berlin-Brandenburg in elektronischer Form in seinem Internetauftritt nachkommen. § 32 Absatz 2 bleibt unberührt.	
§ 4 Angebote	§ 4 Angebote	
(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) nach Maßgabe von Absatz 2 und bietet Telemedien nach Maßgabe von Absatz 3 an (gemeinsam „Angebote“ genannt).	(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages Medienstaatsvertrages veranstaltet der Rundfunk Berlin-Brandenburg Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) und bietet Telemedien nach Maßgabe von Absatz 3 an (gemeinsam „Angebote“ genannt). Das Telemedienangebot des Rundfunk Berlin-Brandenburg soll landesspezifische Telemedien beinhalten.	Vorschlag: Streichung Telemedien weisen bereits jetzt in großem Umfang landesspezifische Inhalte auf, soll Begriff der „landesspezifischen Telemedien“ darüber hinausgehen und neue kostenintensive Angebote erfordern?
(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:	(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:	Schwerwiegender Eingriff in die Programmautonomie . Wie die Berücksichtigung der beiden

<p>1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersetzungen, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme;</p> <p>2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kultur, - Nachrichten und Information, - Inhalte für ein jüngeres Publikum, - populäre Musik, Information und Unterhaltung; <p>3. für Brandenburg ein regionales Hörfunkprogramm und für Berlin ein regionales Hörfunkprogramm sowie ein Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt.</p>	<p>1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersetzungen von mindestens 60 Minuten des täglichen Gesamtprogramms zur gesonderten Darstellung jedes Landes, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme;</p> <p>2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Kultur, b) Nachrichten und Information, c) Inhalte für ein jüngeres Publikum, d) populäre Musik, Information und Unterhaltung; <p>3. für Brandenburg ein regionales Hörfunkprogramm und für Berlin jeweils ein regionales Hörfunkprogramm; sowie</p> <p>4. für Berlin ein Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt.</p>	<p>Länder im Programm konkret erreicht wird, liegt in der Programmhoheit des rbb, diese ist Kern der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.</p> <p>Verlängerung bestehender Sendungen würde Veränderung der Sendungs dramaturgie bedeuten, Weiterhin: Erhebliche Kostensteigerung (zusätzlich ca. 3,5 Mio. €); Technische Beeinträchtigungen zu erwarten: Regionalschaltungen bedeuten Vermehrung der Bandbreitenbedarfe, welche nur durch Verringerung der Videoqualität kompensiert werden können.</p> <p>Völlig unverständlich ist, warum nur die Bevölkerung von Berlin mit einem Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kultureller Vielfalt versorgt werden soll. Denn auch in Brandenburg lebt Vielzahl von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Interesse an kultureller Vielfalt.</p> <p>Vorschlag: Streichung</p> <p>Zusätzlicher Vorschlag: Aufnahme der medienstaatsvertraglich eröffneten Möglichkeit digital-terrestrischer Verbreitung (§ 29 MStV). So könnten zusätzlich ganz spezifische Hörerbedürfnisse zielgerichtet befriedigt werden (z.B. Schlagerprogramm). Die entstehenden Kosten wären durch sorgfältige Planung und Verwendung bestehender Programmangebote bzw. Teilen hiervon auf einem sehr geringen Niveau</p>
---	---	--

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

		<p>zu halten. Formulierungsvorschlag: <i>„Der rbb kann zusätzlich gem. § 29 Abs. 2 Medienstaatsvertrag zwei digitale terrestrische Hörfunkprogramme verbreiten.“</i></p>
<p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bietet Telemedien gemäß § 11d bis § 11f Rundfunkstaatsvertrag an. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag durchgeführten Verfahrens zulässig.</p>	<p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bietet Telemedien gemäß § 11d bis § 11f Rundfunkstaatsvertrag an. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag 32 des Medienstaatsvertrages durchgeführten Verfahrens zulässig.</p>	<p>Verweis muss auf § 32 a gehen, nicht auf § 32</p>
	<p>(4) Die jeweils für Berlin und für Brandenburg vorgesehenen regionalen Auseinandersetzungen im Landesfernsehprogramm nach Absatz 2 Nummer 1, Hörfunkprogramme nach Absatz 2 Nummer 3 und landespezifischen Telemedien nach Absatz 1 Satz 2 bilden jeweils das Landesangebot von Berlin und von Brandenburg. Insbesondere die Landesangebote sollen den Auftrag gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 in dem jeweiligen Land abbilden. Zwei vom Rundfunkrat für die Dauer von fünf Jahren gewählte Personen leiten jeweils das Landesangebot von Berlin und das Landesangebot von Brandenburg. Sie sind jeweils der Direktorin oder dem Direktor für den Bereich Programm direkt unterstellt. Die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, die unmittelbar die Landesangebote erstellen, erfolgt auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten mit Zustimmung der Direktorin oder des Direktors für den</p>	<p>Dieser Absatz beinhaltet schwerwiegende Eingriffe in Programmautonomie und in die Selbstverwaltungs-/Organisationshoheit des rbb durch Vorgabe, wie im Programm konkret und in welchem zeitlichen Umfang länderspezifische Inhalte gesendet werden (vgl. Anmerk. zu § 2 Abs. 3). Beeinträchtigung der etablierten reformierten Programmdirektionsstruktur. Vorgabe einer zusätzlichen proramrelevanten Personalstruktur beinhaltet erheblichen Eingriff in die Organisationsfreiheit. Willkürliche Durchbrechung der Systematik bei der Besetzung von Stellen im rbb, denn im Übrigen werden die HA-Leiter nicht vom RR gewählt. Dass gerade die im Kern der Programmfreiheit stehenden Mitarbeiter*innen von einem – auch - staatlich besetzten Gremium gewählt werden sollen, ist mit Art. 5 GG unvereinbar.</p>

	<p>Bereich Programm sowie der Leitung des jeweiligen Landesangebotes.</p>	<p>Hierdurch entstehende Mehrkosten im Bereich Personal 2024: ca. 380 – 420 T€ (je 190 - 210 T€ pro Leitung Landesangebot analog HAL)</p> <p>Vorschlag: Streichung des ganzen Absatzes – bereits aus rechtlichen Gründen zwingend.</p>
	<p>(5) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die Inhalte der in Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 2 Nummer 4 genannten Hörfunkprogramme in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Für die Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgen soll, findet ausschließlich das nachfolgende Verfahren Anwendung. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht ein Angebotskonzept, in dem dargestellt wird, wie die Inhalte in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei ist darzulegen, dass der Auftrag des Rundfunk Berlin-Brandenburg durch das veränderte Angebot weiterhin erfüllt wird und die Änderung dem Entwicklungsbedarf unter Berücksichtigung des geänderten Mediennutzungsverhaltens entspricht. Einzu beziehen ist eine gutachterliche Untersuchung, die insbesondere die aktuelle Situation der Internetverfügbarkeit im gesamten Versorgungsgebiet des Rundfunk Berlin-Brandenburg berücksichtigt und im Hinblick auf die Empfangssituation bewertet. Durch die Überführung darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzungszahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Das Angebotskonzept</p>	<p>Möglichkeit der Flexibilisierung begrüßen wir. Die hier getroffene Entscheidung, welche Hörfunkprogramm der Flexibilisierung zugänglich sein sollen, erscheint willkürlich. Die Möglichkeit sollte vielmehr alle in Abs. 2 genannten Hörfunkprogramme umfassen - abhängig von redaktioneller und programmlicher Entscheidung durch den rbb auf der Grundlage von Rezeptionsbedürfnissen der Hörer und User, um die Entwicklungsoffenheit für den rbb zu gewährleisten.</p> <p>Abweichung zum Wortlaut des MStV: Eingriff in die Operative. Internetverfügbarkeit liegt nicht in Verantwortlichkeit des rbb.</p>

	<p>muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten ermöglichen. Der Rundfunkrat gibt Dritten in geeigneter Weise innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Verfahrens Angebotskonzepts Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Rundfunkrat hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Entscheidung der Intendantin oder des Intendanten über eine Überführung bedarf der Zustimmung des Rundfunkrates. Im Falle einer Überführung geht die Beauftragung auf das überführte Angebot über. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg informiert die nach § 39 Absatz 1 jeweils Rechtsaufsicht ausübende Stelle möglichst frühzeitig über die geplante Überführung; nach Zustimmung des Rundfunkrates nach Satz 10 sind ihr alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg das abschließende Angebotskonzept. In den Amtsblättern von Berlin und Brandenburg ist auf die Veröffentlichung hinzuweisen.</p>	<p>Vorschlag: Streichung</p>
<p>(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.</p>	<p>(46) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(5) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.</p>	<p>(57) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.</p>	
<p>(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung ausschließlich digital verbreiteter Rundfunkprogramme ist unzulässig. Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.</p>	<p>(68) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung ausschließlich digital verbreiteter Rundfunkprogramme ist unzulässig. Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.</p>	
<p>(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.</p>	<p>(79) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.</p>	
<p>(8) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann sich im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen darf.</p>	<p>(810) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann sich im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen darf muss.</p>	
	<p>(911) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trifft, in Abstimmung mit dem Rundfunkrat, geeignete</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung auszutauschen, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots.	
§ 5 Verwirklichung des Auftrags, Kooperation	§ 5 Verwirklichung des Auftrags, Kooperation	
(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, zur Erfüllung seines Auftrags mit Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenzuarbeiten.	(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, zur Erfüllung seines Auftrags mit Rundfunkanstalten im Geltungsbereich des Grundgesetzes zusammenzuarbeiten. Dies umfasst insbesondere die gemeinsame Verbreitung, Herstellung, Veranstaltung und die wechselseitige Überlassung von Programmen, Sendungen und sonstigen Angeboten sowie die administrative Zusammenarbeit. § 26 Absatz 5 des Medienstaatsvertrages findet entsprechende Anwendung.	
(2) Er kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt bleibt. Die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze sind zu beachten. Seine Sendungen sind als solche kenntlich zu machen.	(2) Er kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten. Dabei ist zu gewährleisten, dass seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen Angebote gewahrt bleibt. Die für ihn geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Grundsätze sind zu beachten. Seine Sendungen Angebote sind als solche kenntlich zu machen.	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann auch mit polnischen Einrichtungen grenzüberschreitend zusammenarbeiten, um die gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Rundfunks zu fördern.	
(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg darf Produktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.	(34) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg darf Produktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.	
§ 6 Unzulässige Angebote, Jugendschutz, Meinungsumfragen	§ 6 Unzulässige Gestaltung der Angebote, Jugendschutz, Meinungsumfragen	
(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat bei der Gestaltung seiner Angebote das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Förderung ihrer Medienkompetenz.	(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat bei der Gestaltung seiner Angebote das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Förderung ihrer Medienkompetenz.	
(2) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie auf öffentlich-rechtliche Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie über Meinungsumfragen im Rundfunk.	(2) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg gelten die auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie auf öffentlich-rechtliche Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages über unzulässige Sendungen und den Jugendschutz sowie über Meinungsumfragen im Rundfunk Jugendschutz-Staatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung.	
	(3) Für das Recht auf Kurzberichterstattung findet § 14 des Medienstaatsvertrages entsprechende Anwendung.	
§ 7 Werbung und Sponsoring	§ 7 Werbung und Sponsoring	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(1) In den Rundfunkprogrammen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind Werbung und Sponsoring nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages statthaft.</p>	<p>(1) In den Rundfunkprogrammen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind Werbung und Sponsoring, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages Medienstaatsvertrages statthaft.</p>	
	<p>(2) Der zeitliche Umfang der Werbung darf insgesamt 90 Minuten werktätlich im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten. Lokal- und regionalbezogene Werbung ist dem Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht gestattet.</p>	<p>Die Begrenzung auf 90 Minuten werktätlich (= Entfall der Landeswellenregelung) wird für den rbb deutliche Einnahmeeinbußen bedeuten (ca. 1,58 Mio. €). Die Formulierung zur lokal- und regionalbezogenen Werbung ist unklar und nicht nachvollziehbar: Es soll nicht mehr für regionale und lokale Anbieter geworben werden dürfen? Oder geht es vielmehr um regionalisierte Werbung und heißt es dann, die Werbung auf z.B. Antenne Brandenburg muss im gesamten Sendegebiet gleich sein und darf nicht nach Antenne FF/O oder Antenne P unterteilt werden?</p>
<p>(2) Hinweise des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf eigene Rundfunkprogramme und Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Rundfunkprogrammen und Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sowie gesetzliche Pflichthinweise gelten nicht als Werbung.</p>	<p>(23) Hinweise des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf eigene Rundfunkprogramme, und Sendungen Angebotsteile oder rundfunkähnliche Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Rundfunkp Programmen und Sendungen Angebotsteilen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, sowie gesetzliche Pflichthinweise und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten gelten nicht als Werbung im Sinne des Absatzes 1.</p>	

§ 8 Besondere Sendezeiten	§ 8 Besondere Sendezeiten	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit einzuräumen.</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat der Bundesregierung und den Regierungen der Länder Berlin und Brandenburg für amtliche Verlautbarungen unverzüglich und unentgeltlich angemessene Sendezeit einzuräumen. Verlautbarungen, die entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen über das Verlautbarungsrecht verbreitet werden, sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten.</p>	
<p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen oder Wählergruppen, die sich an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder Berlin und Brandenburg beteiligen, Sendezeit zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung stellen. In diesem Fall gelten die Regelungen des Parteiengesetzes entsprechend. Das Weitere regelt die Satzung. Die Satzung kann Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Einräumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorsehen; Fristen, die länger sind als die Fristen, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten, sind unzulässig. Der Intendant oder die Intendantin kann Sendungen ablehnen, wenn diese nicht ausschließlich dem Zweck der Wahlwerbung dienen. Neben den Sendezeiten</p>	<p>(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann Parteien, politischen Vereinigungen, Listenvereinigungen oder Wählergruppen, die sich an Wahlen der Abgeordneten der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu den gesetzgebenden Körperschaften der Länder Berlin und Brandenburg beteiligen, Sendezeit zur Vorbereitung der Wahlen zur Verfügung stellen. In diesem Fall gelten die Regelungen des Parteiengesetzes entsprechend. Das Weitere regelt die Satzung. Die Satzung kann Ausschlussfristen für die Antragstellung auf Einräumung von Sendezeit zur Wahlwerbung vorsehen; Fristen, die länger sind als die Fristen, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen gelten, sind unzulässig. Der Intendant oder Die Intendantin oder der Intendant kann Sendungen ablehnen, wenn diese nicht ausschließlich dem Zweck der Wahlwerbung dienen. Neben den</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei, politischen Vereinigung, Listenvereinigung oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.</p>	<p>Sendezeiten nach Satz 1 dürfen andere Sendungen einschließlich Werbesendungen nicht der Wahlwerbung oder der Öffentlichkeitsarbeit einer Partei, politischen Vereinigung, Listenvereinigung oder Wählergruppe dienen oder dafür bestimmt sein.</p>	
<p>(3) Den Kirchen und anderen für die Bevölkerung im Sendegebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.</p>	<p>(3) Den Kirchen und anderen für die Bevölkerung im SendeVersorgungsgebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Wunsch Antrag angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen, sofern sich die jeweilige Religionsgemeinschaft nicht gegen die Grundwerte des Grundgesetzes oder der Landesverfassungen von Berlin oder Brandenburg richtet. Für vergleichbare Bedarfe von Weltanschauungsgemeinschaften gilt Satz 1 entsprechend.</p>	<p>Präzisierungsvorschlag: <i>„Den Kirchen und anderen für die Bevölkerung im Sendegebiet bedeutsamen Religionsgemeinschaften, die eine der Kirchen vergleichbare Organisationsstruktur aufweisen und als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert und anerkannt sind, sind auf Antrag angemessene Sendezeiten zur Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstiger religiöser Sendungen einzuräumen.“</i></p> <p>Die Abgrenzung zu politischer Werbung kann im Einzelfall, je nach Ausrichtung der Weltanschauungsgemeinschaft schwierig sein.</p> <p>Hinsichtlich Satz 2: Die Entscheidung, ob eine Religionsgemeinschaft sich gegen die Grundwerte des Grundgesetzes richtet, ist eine des Verfassungsschutzes, für den rbb ist diese Entscheidung nicht leistbar.</p>
<p>(4) Für den Inhalt einer Sendung nach Absatz 1 bis 3 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Der Intendant oder die Intendantin lehnt die Ausstrahlung von Sendungen ab, die gegen die allgemeinen Gesetze</p>	<p>(4) Für den Inhalt einer Sendung nach Absatz 1 bis 3 ist verantwortlich, wem die Sendezeit gewährt worden ist. Der Intendant oder Die Intendantin oder der Intendant lehnt die Aus-</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre verstoßen.</p>	<p>strahlung von Sendungen ab, die gegen die allgemeinen Gesetze oder die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und des Rechts der persönlichen Ehre verstoßen.</p>	
<p>§ 9 Gegendarstellung</p>	<p>§ 9 Gegendarstellung</p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen worden ist.</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Gegendarstellung der Person oder Stelle zu verbreiten, die durch eine vom Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitete Tatsachenbehauptung betroffen worden ist.</p>	
<p>(2) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von dem oder der Betroffenen oder seinem oder ihrem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Sie muss die beanstandete Sendung und Tatsachenbehauptung bezeichnen.</p>	<p>(2) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von dem oder der Bbetroffenen Person oder seine oder ihrem r gesetzlichen Vertreterung unterzeichnet sein. Sie muss die das beanstandete Sendung Angebot und die beanstandete Tatsachenbehauptung bezeichnen.</p>	
<p>(3) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat, 2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet, 3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat, 	<p>(3) Die Pflicht zur Verbreitung der Gegendarstellung besteht nicht, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Verbreitung hat, 2. die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist, insbesondere den Umfang des beanstandeten Teils der Sendung erheblich überschreitet, 3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat, 	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausstrahlung, dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zugeht.</p>	<p>4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ausstrahlung, dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zugeht.</p>	
<p>(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Rundfunkprogramms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.</p>	<p>(4) Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Rundfunkprogramms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist. Die Verbreitung erfolgt ohne Einschaltungen und Weglassungen.</p>	
<p>(5) Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.</p>	<p>(5) Für den Gegendarstellungsanspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.</p>	
<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder, der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Gerichte.</p>	<p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Organe des Bundes, der Länder, der Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, der Bezirksverordnetenversammlungen sowie der Gerichte.</p>	
<p>(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.</p>	<p>(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.</p>	
<p>§ 10 Beschwerderecht</p>	<p>§ 10 Beschwerderecht</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(1) Jedermann hat das Recht, sich mit Eingaben und Anregungen zu den Angeboten an den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu wenden.</p>	<p>(1) Jedermann Jede Person hat das Recht, sich mit Eingaben, und Anregungen und Beschwerden zu den Angeboten an den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu wenden.</p>	
<p>(2) Über eine Beschwerde zu einem Angebot, in der die Verletzung des Auftrags behauptet wird (Programmbeschwerde), entscheidet der Intendant oder die Intendantin innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid. Hilft er oder sie der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid ist der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin vom Intendanten oder von der Intendantin auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Beschwerden nach Satz 1 können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung oder nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots erhoben werden. Einzelheiten des Verfahrens kann die Satzung regeln.</p>	<p>(2) Über Wird eine Beschwerde zu einem Angebot, in der die Verletzung des Auftrags im Sinne des § 3 unter Angabe von konkreten Gründen behauptet wird (Programmbeschwerde), unmittelbar oder ausdrücklich an den Rundfunkrat oder dessen Vorsitzende oder Vorsitzenden oder dessen Vorsitzende gerichtet, entscheidet die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin innerhalb eines Monats durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der wesentlichen Entscheidungsgründe. Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, genügt auch für deren Bescheidung Textform. Hilft er oder sie der Beschwerde nicht oder innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht ab, so kann der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin den Rundfunkrat anrufen. Im Beschwerdebescheid ist der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin vom Intendanten oder von der Intendantin auf diese Möglichkeit hinzuweisen. BProgrammbeschwerden nach Satz 1 können nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung oder nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots erhoben werden.</p>	<p>Das Verfahren (Beschwerde muss unmittelbar/ausdrücklich an den Rundfunkrat bzw. den/die Vorsitzende gerichtet sein) ist ungewöhnlich und in den Rundfunkgesetzen einmalig. Der Hintergrund dieser Verfahrensregelung ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Ergänzung der formellen Voraussetzungen: „<i>Ein Anspruch auf eine Bescheidung nach S. 1 besteht nur bei Angabe des Klarnamens und postalischer oder digitaler Anschrift des Beschwerdeführenden.</i>“ Hintergrund ist, dass insb. über die Portale der für uns nicht zuständigen Landesmedienanstalten Eingaben an uns weitergeleitet werden,</p>

		bei denen der Eingebende eine Maske des Portals ausfüllt, ohne dass dort zum Einreichen Mindeststandards aufgestellt werden. Die Ernsthaftigkeit der Eingabe ist mithin häufig kaum gewährleistet.
	(3) Hilft die Intendantin oder der Intendant der Programmbeschwerde nicht innerhalb der Frist des Absatzes 2 Satz 1 ab, kann die oder der Beschwerdeführende den Rundfunkrat anrufen und die Beratung der Programmbeschwerde verlangen. Im Beschwerdebescheid nach Absatz 2 Satz 1 ist die oder der Beschwerdeführende von der Intendantin oder dem Intendanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen.	
	(4) Für den Fall einer Anrufung des Rundfunkrates nach Absatz 3 Satz 1 wird die oder der Beschwerdeführende über das Ergebnis der Beratungen benachrichtigt unter Mitteilung der tragenden Erwägungen.	Vorschlag zur Klarstellung: „wird die oder der Beschwerdeführende vom Vorsitzenden des Rundfunkrates über das [...]“
	(5) Der Rundfunkrat kann mehrere Programmbeschwerden zum gleichen Angebot in einem Verfahren zusammenfassen. Er kann feststellen, dass einzelne Angebote gegen den Auftrag im Sinne des § 3 verstoßen, und die Intendantin oder den Intendanten mit schriftlicher Begründung auffordern, einen festgestellten Verstoß zu beseitigen oder künftig zu unterlassen.	

	(6) Im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist das Beschwerderecht darzustellen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Programmbeschwerde auch in Textform einlegen zu können.	
	(7) Die Intendantin oder der Intendant berichtet dem Rundfunkrat halbjährlich zusammenfassend über beschiedene Programmbeschwerden sowie über weitere wesentliche Eingaben, Anregungen und Beschwerden mit Programmbezug und deren Behandlung. Nach der jeweiligen Sitzung des Rundfunkrates veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg die Berichte unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange in seinem Internetauftritt.	
	(8) Nähere Einzelheiten des Verfahrens kann die Satzung regeln.	
§ 11 Aufzeichnungspflichten	§ 11 Aufzeichnungspflichten Beweissicherung	
(1) Von allen Sendungen, die der Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitet, sind zur Beweissicherung vollständige Ton- und Bildaufzeichnungen herzustellen und aufzubewahren.	(1) Von allen Sendungen und Angeboten , die der Rundfunk Berlin-Brandenburg verbreitet, sind zur Beweissicherung vollständige Ton- und Bild Aufzeichnungen und Kopien herzustellen und aufzubewahren.	Angebote können in Gesamtheit nicht aufbewahrt werden. Vorschlag: Streichung
(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung rechtskräftig	(2) Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Monate. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, so ist die Aufzeichnung aufzubewahren, bis die Beanstandung rechtskräftig	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

durch gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.	durch gerichtliche Entscheidung, durch gerichtlichen Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist.	
(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Einsicht in die Aufzeichnung nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Mehrfertigungen herstellen lassen.	(3) Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen den eigenen Rechten betroffen zu sein, kann vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Einsicht in die Aufzeichnung nach Absatz 1 verlangen und hiervon auf eigene Kosten vom Rundfunk Berlin-Brandenburg Mehrfertigungen herstellen lassen.	
(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und Fernsehtext sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.	(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und Fernsehtext sicherzustellen, dass der den berechtigten Interessen Dritter an der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.	
Zweiter Abschnitt Organisation	Zweiter Abschnitt Organisation	
§ 12 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten	§ 12 Organe, Unvereinbarkeit von Ämtern und Tätigkeiten, Sorgfaltspflichten	
(1) Die Organe des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind: 1. der Rundfunkrat, 2. der Verwaltungsrat, 3. der Intendant oder die Intendantin.	(1) Die Organe des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind: 1. der Rundfunkrat, 2. der Verwaltungsrat, 3. die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin , 4. das Direktorium.	Die im Entwurf gewählte Konstruktion einer „modifizierten Intendantenverfassung“ vermischt Aspekte der bisherigen alleinigen Leitungsfunktion des Intendanten mit denen eines Kollegialorgans. Von wesentlicher Bedeutung

		<p>bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Verfasstheit und der Organisation sowie von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einer Rundfunkanstalt ist die Achtung der aus der Rundfunk- und Programmfreiheit fließenden Garantien. Dazu gehören als Grundprinzip das Recht der Selbstverwaltung (hier namentlich die Organisations-, Finanz- und Personalhoheit), der Grundsatz der Binnenpluralität und das Gebot der Staatsferne.</p> <p>Vor diesem Hintergrund darf der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung von internen Strukturen von Rundfunkanstalten weder zu tief und zu detailliert in die Organisations- und Personalhoheit der Sender eingreifen noch sollten gesetzlich festgelegte Organisationsstrukturen dazu führen, dass eine spätere Anpassung oder Flexibilisierung von modernen Arbeits- und Hierarchieformen durch gesetzliche Regelungen verhindert werden und diese nicht mehr durch die Anstaltsorgane selbst als Ergebnis eines unternehmerischen Prozesses erfolgen können.</p> <p>Die Reform der bisherigen Intendantenverfassung („Direktorium“) und der internen Organisation wie nun im Entwurf vorgesehen, berücksichtigt diese genannten Aspekte nicht hinreichend.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgeme-</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten. Sie müssen in der Lage</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>meinheit zu vertreten. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden und ehrenamtlich tätig.</p>	<p>sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Sie sind in ihrer Amtsführung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden und ehrenamtlich tätig.</p>	<p>Problem der Kontrolle und Nachhaltung dieser Vorgabe.</p>
	<p>(3) Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat gewährleisten eine regelmäßige, systematische und verpflichtende Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder zu medienrelevanten, insbesondere zu journalistischen, technischen, medienrechtlichen und datenschutzrelevanten Themen; sie sollen sich insbesondere mit den Arbeits- und Sendeabläufen des Rundfunk Berlin-Brandenburg vertraut machen. Ungeachtet dessen hält der Rundfunkrat auf Wunsch von mindestens fünf seiner Mitglieder, der Verwaltungsrat auf Wunsch von mindestens drei seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.</p>	
<p>(3) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Dies gilt entsprechend für die Vertreter oder Vertreterinnen nach § 15 Abs. 5 Satz 4.</p>	<p>(34) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat und die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat schließen sich gegenseitig aus. Ein Mitglied kann dem Rundfunkrat oder dem Verwaltungsrat in höchstens drei Amtsperiodenzeiten angehören. Die Amtsdauer in beiden Gremien darf insgesamt vier drei Amtsperiodenzeiten nicht überschreiten. Dies gilt entsprechend für die Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertreterinnen nach § 15 Abs. 5 Satz 43.</p>	

<p>(4) Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dürfen nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sein, ausgenommen sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Abs. 1 Nr. 24,2. der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes angehören,3. Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen sein, ausgenommen sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Abs. 1 Nr. 15 und 16,4. Beamte oder Beamtinnen sein, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,5. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte einer Landesmedienanstalt sein,6. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte einer anderen Rundfunkanstalt oder -körperschaft sein,7. Inhaber oder Inhaberinnen, Gesellschafter oder Gesellschafterinnen, Mitglieder eines Aufsichtsgremiums, fest angestellte oder ständige freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts sein,8. Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sein, ausgenommen ist das vom Personalrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 Abs. 1,	<p>(45) Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dürfen nicht Dem Rundfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes sein; ausgenommen sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Abs. 1 Nr. 24,2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes angehören,3. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene,3-4. Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte oder Wahlbeamtinnen sein; ausgenommen sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Abs. 1 Nr. 15 und 16,4-5. Beamtinnen oder Beamte Beamtinnen sein, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,5-6. Mitglieder eines Organs oder Beschäftigte einer Landesmedienanstalt sein,6-7. Mitglieder eines Organs, oder Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen einer anderen Rundfunkanstalt oder -körperschaft oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens sein,7-8. Inhaberinnen oder Inhaber oder Inhaberinnen, Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder Gesellschafterinnen, Mitglieder eines Aufsichtsgremiums, fest angestellte oder ständige	
--	---	--

<p>9. wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden.</p>	<p>freie Mitarbeitende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter oder Vertreterinnen eines Rundfunkveranstalters privaten Rechts oder eines Anbieters einer Medienplattform oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens sein, 8.9. Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sein, —ausgenommen ist das vom Personalrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 Abs.atz 4, 10. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem der Rundfunk Berlin-Brandenburg beteiligt ist, oder Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen. 9. wirtschaftliche oder sonstige Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied des betreffenden Organs zu gefährden. Ausgenommen von Satz 1 Nummer 1 bis 5 sind die Mitglieder des Rundfunkrates nach § 14 Absatz 1 Nummer 15, 16 und 26. Ausgenommen von Satz 1 Nummer 9 ist das vom Personalrat gewählte Mitglied des Verwaltungsrates nach § 19 Absatz 1.</p>	
	<p>(6) Der in Absatz 45 genannte Personenkreis kann frühestens zwei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem dort genannten Amt oder</p>	

	<p>der dort genannten Funktion in den Rundfunkrat oder Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden.</p>	
<p>(5) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf unmittelbar oder mittelbar mit der Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, und zwar weder als Inhaber oder Inhaberin noch als Gesellschafter oder Gesellschafterin, Vorstandsmitglied, Angestellter oder Angestellte oder Vertreter oder Vertreterin eines Unternehmens.</p>	<p>(57) Kein Mitglied des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates darf unmittelbar oder mittelbar mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg Anstalt für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen oder bei seinen Entscheidungen Vorteile aus den Geschäften des Rundfunk Berlin-Brandenburg ziehen, und zwar weder als Inhaberin oder Inhaber oder Inhaberin noch als Gesellschafterin oder Gesellschafter oder Gesellschafterin, als Vorstandsmitglied, als Mitglied eines Aufsichtsgremiums, als Angestellte oder Angestellter oder Angestellte oder Vertreterin oder Vertreter oder Vertreterin eines Unternehmens.</p>	
	<p>(8) Mitglieder des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied dauerhaft zu gefährden. Ferner dürfen sie weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 begründen können, unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und der jeweiligen Stellvertretung anzuzeigen. Liegen hinreichende</p>	<p>Es erschließt sich nicht, warum nur ein "dauerhafter" Konflikt zum Ausschluss von Entscheidung führen kann. Eine vorübergehende Gefährdung der Erfüllung der Aufgaben ist doch ebenfalls relevant und sollte jedenfalls zu einem Ausschluss von Einzelentscheidungen führen können. Die Beschränkung auf einen dauerhaften Konflikt ist auch nicht in § 31e MStV-E (4. MÄStV) enthalten, an den die vorliegende Regelung angelehnt ist.</p>

	<p>Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 bei einem Mitglied vor, informiert die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates oder des Verwaltungsrates das jeweilige Gremium. Handelt es sich bei dem betroffenen Mitglied um die Gremienvorsitzende oder den Gremienvorsitzenden, obliegt die Information des Gremiums der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Das jeweilige Gremium entscheidet über den Ausschluss aus dem Gremium oder von der Mitwirkung. An dieser Entscheidung darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.</p>	
	<p>(9) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates erteilen gegenüber der oder dem jeweiligen Gremienvorsitzenden und diese gegenüber der Rechtsaufsicht schriftlich oder elektronisch Auskunft über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,3. sämtliche Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form von Behörden und Einrichtungen des Bundes oder des Landes oder der der Aufsicht des Bundes oder des Landes unterstehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,	<p>Was für Beraterverträge sollen hier offen gelegt werden? Jegliche? Muss es nicht vielmehr heißen "Beratertätigkeiten"?</p>

	<p>4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen, 5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Vereinigungen. Die Angaben nach Satz 1 sind zu veröffentlichen.</p>	
	<p>(10) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates wahren die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Überwachung und Beratung. Hierzu gewährleisten sie die notwendigen zeitlichen Ressourcen und versichern dies vor Amtsantritt (Selbstverpflichtungserklärung). Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates haben insbesondere an den Sitzungen ihres Gremiums teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist eine begründete Entschuldigung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden dieses Gremiums erforderlich.</p>	<p>Unangemessene Ansprüche an das teilweise ehrenamtlich ausgeübte Amt eines Gremienmitglieds, die auch in der Praxis kaum nachgehalten werden können.</p>
	<p>(11) Die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates, die ihre Pflicht nach Absatz 10 Satz 1 schuldhaft verletzen, sind dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied bei einer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu handeln. Im Streitfall trifft das Mitglied die Beweislast.</p>	<p>Haftungsmaßstab und Beweislastumkehr erscheinen angesichts der teilweisen Ehrenamtlichkeit unangemessen.</p>

	<p>(12) Im Falle des Abschlusses einer Versicherung durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Absicherung der Gremienmitglieder gegen Risiken aus deren Überwachungs- und Beratungstätigkeit ist ein angemessener Selbstbehalt des jeweiligen Mitglieds vorzusehen. Der Selbstbehalt muss für Mitglieder des Verwaltungsrates mindestens das Doppelte der jährlichen Vergütung, für Mitglieder des Rundfunkrates mindestens das Doppelte der jährlichen Aufwandsentschädigung umfassen.</p>	<p>Das Vorsehen eines Selbstbehalts in der D/O-Versicherung in der hier genannten Höhe für ehrenamtliche RR-Mitglieder und VR-Mitglieder ist völlig unangemessen und hätte geradezu Strafcharakter. Die Einführung einer dem AktG nachgebildeten Haftung für Aufsichtsgremien einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt ist systemfremd. Der Selbstbehalt führte dazu, dass VR-Mitglieder je nach Höhe der Vergütung etwa bei 2.000 Euro monatlich in einer Höhe von 24.000 Euro mit dem privaten Vermögen haften müssten, ein ehrenamtliches RR-Mitglied ggf. mit über 10.000 Euro. Sie wären angesichts ihres strengen Haftungsmaßstabes somit ständig der Gefahr einer privaten Insolvenz ausgesetzt. Vorschlag: Streichen</p>
	<p>(13) Der Rundfunkrat und der Verwaltungsrat unterziehen ihre Arbeit einer regelmäßigen Selbstbeurteilung (Effizienzprüfung).</p>	
	<p>(14) Pflicht- oder Ordnungsverletzungen können von der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Aufsichtsgremiums auf Grundlage eines Ordnungskataloges sanktioniert werden, soweit dies in den Geschäftsordnungen der Aufsichtsgremien geregelt ist.</p>	<p>Systemfremd: Die Vorsitzposition dient der Sitzungsleitung und organisatorischen Lenkung der Geschicke des Gremiums. Hier nun eine Ahndungsstelle für „Ordnungsverletzungen“ des Gremiums zu etablieren, ist mit der Funktion eines Vorsitzenden nicht zu vereinbaren. Es stellt sich auch bereits die Frage, was unter „Ordnungsverletzungen“ zu verstehen ist. Vorschlag: Streichung</p>
<p>§ 13 Aufgaben des Rundfunkrates</p>	<p>§ 13 Aufgaben des Rundfunkrates</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(1) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des Auftrags und berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig.</p>	<p>(1) Der Rundfunkrat erstellt Richtlinien für die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg, überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien sowie des Auftrags und berät die Intendantin oder den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Die Richtlinien nach Satz 1 umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung und sind in dem Bericht nach § 3 Absatz 6 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen kann der Rundfunkrat geeignete externe Sachverständige einbeziehen.</p>	<p>Die Einbeziehung von Sachverständigen für eine Kontrolle von einzelnen Angeboten vor deren Ausstrahlung ist ein schwerwiegender Eingriff in die Programmhoheit des rbb und mit der Verfassung nicht vereinbar.</p>
<p>(2) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben: 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, 2. Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin, 3. Wahl der Direktoren oder der Direktorinnen auf Vorschlag des Intendanten oder der Intendantin, 4. Erlass von Satzungen mit Ausnahme der Finanzordnung, 5. Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Geschäftsberichts, 6. Entlastung des Intendanten oder der Intendantin auf Vorschlag des Verwaltungsrates,</p>	<p>(2) Der Rundfunkrat hat ferner folgende Aufgaben: 1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Abberufung aus wichtigem Grund; dem abzuberaufenden Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; § 12 Absatz 8 Satz 7 bleibt unberührt, 2. Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin, 3. Wahl der Direktorinnen oder Direktoren oder der Direktorinnen-Wahl der Direktorin oder des Direktors für den Bereich Programm sowie der Leitungen der Landesangebote auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin,</p>	<p>Festlegung, dass es in Zukunft einen Direktor mit dem Zuständigkeitsbereich „Programm“ geben soll, stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich verbürgte Organisationshoheit des rbb dar. Reaktion auf verändernde Medienwelt wäre durch Festlegungen auf Direktorenebene nicht mehr möglich (ebenso s.u. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 „Verwaltung und Technik“).</p>

<p>7. Beschlussfassung über die Zielvorgaben und die Genehmigung des Berichts nach § 3 Abs. 6. 8. Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § 11f Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11f Abs. 5 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages, 9. Erlass von Richtlinien nach §§ 11e, 11f Abs. 3 und § 16f des Rundfunkstaatsvertrages.</p>	<p>4. Erlass von Satzungen mit Ausnahme der Finanzordnung, 5. Feststellung Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie Genehmigung des Geschäftsberichts; dabei kann der Rundfunkrat nicht über den vom Verwaltungsrat festgestellten Gesamtansatz der Aufwendungen hinausgehen, 6. Feststellung des Geschäftsberichts, 67. Entlastung der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin sowie der Direktorinnen oder Direktoren auf Vorschlag des Verwaltungsrates, 7-8. Beschlussfassung über die Zielvorgaben und die Genehmigung des Berichts nach § 3 Abs:atz 6-, 8-9. Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § 44f32 Abs:atz 1 des RundfunkMedienstaatsvertrages, Wahrnehmung der Aufgaben nach § 44f32 Abs:ätze 5 bis 7 des RundfunkMedienstaatsvertrages, 9-10. Erlass von Richtlinien nach §§ 44e31, 44f32 Abs:atz 3 und § 46f45 des RundfunkMediensstaatsvertrages.</p>	<p>Zu verfassungsrechtlichen Bedenken d. Implementierung und d. Wahl d. Leitung Landesangebote siehe ausführliche Stellungnahme. Vorschlag: Streichung und Beibehaltung der bisherigen Regelung</p> <p>Wir plädieren für eine Beibehaltung der Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe im Hinblick auf Wirtschaftsplan, Jahresabschluss (JA) und Geschäftsbericht. Beim bisherigen Verfahren obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses gesamthaft einem Gremium (RR). Eine Aufteilung in Feststellung des JA durch den VR und Feststellung des Geschäftsberichts und Entlastung der Intendantin durch den RR würde dadurch vermieden. Sofern mit dieser Anpassung unterstellt wird, dass der Verwaltungsrat seiner Prüfungspflicht erst durch die Kompetenzübertragung der Feststellung vollumfänglich nachkommt, betrachten wir diese als kritisch. Bereits nach dem derzeitigen Verfahren, die eine Empfehlung des Verwaltungsrats an den Rundfunkrat, vorsieht, sehen wir dies als gewährleistet an.</p>
<p>(3) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen: 1. die vom Verwaltungsrat zu erlassende Finanzordnung, 2. die Abberufung der Direktoren oder Direktorinnen, 3. die Bestimmung eines Direktors oder einer Direktorin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin des Intendanten oder der Intendantin,</p>	<p>(3) Der Zustimmung des Rundfunkrates bedürfen: 1. die vom Verwaltungsrat zu erlassende Finanzordnung und deren Änderungen, 2. die Abberufung der Direktoren oder Direktorinnen der Direktorin oder des Direktors für den Bereich Programm sowie der Leitungen der Landesangebote.</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>4. der Abschluss von angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die den Wert von 250.000 Euro überschreiten. 5. Aufstellung des Statuts nach § 33 und nach § 34 Abs. 2.</p>	<p>3. die Bestimmung einer Direktorin oder eines Direktors oder einer Direktorin zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin, 4. der Abschluss von einzelnen oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängenden angebotsbezogenen Verträgen mit privaten Dritten, die einzelnen oder zusammen den Wert von 250.000 Euro überschreiten., 5. Aufstellung des Statuts nach § 33 und nach § 34 Abs. 2.</p>	<p>Folge der jetzigen Fassung: Alle Programmverträge ab 250.000 Euro sind zustimmungspflichtig. Die Aufgreifschwelle stellt durch ihren niedrigen Ansatz eine Gefahr für die Programmautonomie und Handlungsfähigkeit des rbb dar und fügt sich auch nicht in die Rechtslage der übrigen Anstalts-Regularien ein; Zustimmungspflicht für Programmverträge: NDR: 2,5 Mio., BR: 3 Mio., HR: 1,5 Mio., SWR: 5 Mio., WDR: 2 Mio., RB: 1 Mio.</p> <p>Vorschlag „mit privaten Dritten, die einzelnen oder zusammen den Wert von 1,5 Mio. Euro überschreiten“</p>
<p>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat vom Intendanten oder von der Intendantin und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen des Rundfunk Berlin-Brandenburg nehmen.</p>	<p>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Rundfunkrat von der Intendantin oder vom dem Intendanten oder von der Intendantin und vom Verwaltungsrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen und Vermögensgegenstände des Rundfunk Berlin-Brandenburg nehmen.</p>	<p>Unklar: Wie kann Einsicht in Vermögensgegenstände gewährt werden?</p>
<p>(5) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden.</p>	<p>(5) Der Rundfunkrat bildet als ständige Ausschüsse aus seiner Mitte einen Programmausschuss sowie einen Haushalts- und Finanzausschuss; er kann weitere nicht ständige Ausschüsse für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Rundfunkrat aus seiner Mitte bestellt. In einem Ausschuss darf der</p>	

	Anteil der staatlichen und staatsnahen Mitglieder ein Drittel der Ausschussmitglieder nicht übersteigen. Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.	
§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates	§ 14 Zusammensetzung und Amtsdauer des Rundfunkrates	
<p>(1) Der Rundfunkrat setzt sich aus 30 Mitgliedern zusammen. Davon entsenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 2. ein Mitglied die Katholische Kirche, 3. ein Mitglied die Jüdischen Gemeinden in Berlin und Brandenburg, 4. ein Mitglied die Vereinigung der Unternehmensverbände Berlin-Brandenburg e.V., 5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund, 6. ein Mitglied die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg, der Journalisten-Verband Berlin und der Deutsche Journalistenverband-Landesverband Brandenburg, 7. ein Mitglied der Deutsche Beamtenbund Berlin und der Deutsche Beamtenbund Brandenburg, 8. ein Mitglied die Landesrektorenkonferenz Berlin und die Landesrektorenkonferenz Brandenburg, 9. ein Mitglied die Akademie der Künste, 10. ein Mitglied der Landesmusikrat Brandenburg im Deutschen Musikrat e.V., der Landes- 	<p>(1) Der Rundfunkrat setzt sich aus 3033 Mitgliedern zusammen. Davon entsenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied die Evangelische Kirche in-Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, 2. ein Mitglied die Katholische Kirche Erzbistum Berlin, 3. ein Mitglied die Jüdischen Gemeinden inzu Berlin und der Landesverband der jüdischen Gemeinden Land Brandenburg, 4. ein Mitglied die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin- und Brandenburg e.V., 5. ein Mitglied der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg, 6. ein Mitglied die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Berlin-Brandenburg; und der Deutsche Journalisten-Vverband Berlin und der Deutsche Journalistenverband-Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., 7. ein Mitglied der DeutscheBB Beamtenbund und Tarifunion Berlin und der DeutscheBB Beamtenbund und Tarifunion Landesbund Brandenburg, 8. ein Mitglied die Landesrektorenkonferenz der Rektoren und Präsidenten der Berliner 	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>musikrat Berlin e.V., der Filmverband Brandenburg e.V. und der Berlin Film- und Fernsehverband e.V., 11. ein Mitglied der Landessportbund Berlin und der Landessportbund Brandenburg, 12. ein Mitglied die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Brandenburg, 13. ein Mitglied der Landesfrauenrat Berlin e.V. und der Frauenpolitische Rat Brandenburg e.V., 14. ein Mitglied der Landesjugendring Berlin und der Landesjugendring Brandenburg, 15. ein Mitglied die Kommunalen Spitzenverbände Brandenburg, 16. ein Mitglied der Rat der Bürgermeister Berlin, 17. ein Mitglied der Landesbauernverband Brandenburg e.V., 18. ein Mitglied die Industrie- und Handelskammer Berlin und die Industrie- und Handelskammern Brandenburgs, 19. ein Mitglied die Handwerkskammer Berlin und die Handwerkskammern Brandenburgs, 20. ein Mitglied die Verbände der Sorben (Wenden) in Brandenburg, 21. ein Mitglied die ausländische Bevölkerung Berlins und Brandenburgs durch die Integrationsbeauftragten von Berlin und Brandenburg, 22. ein Mitglied die Landesverbände der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Berlin und Brandenburg,</p>	<p>Hochschulen und die Brandenburgische Landesrektorenkonferenz-Brandenburg, 9. ein Mitglied die Akademie der Künste, 10. ein Mitglied der Landesmusikrat Brandenburg im Deutschen Musikrat e.V., der Landesmusikrat Berlin e.V., der Filmverband Brandenburg e.V. und der Berliner Film- und Fernsehverband e.V., 11. ein Mitglied der Landessportbund Berlin e.V. und der Landessportbund Brandenburg e.V., 12. ein Mitglied die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin und die Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Brandenburg, 13. ein Mitglied der Landesfrauenrat Berlin e.V. und der Frauenpolitische Rat Land Brandenburg e.V., 14. ein Mitglied der Landesjugendring Berlin e.V. und der Landesjugendring Brandenburg e.V., 15. ein Mitglied die Kommunalen Spitzenverbände der Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V., 16. ein Mitglied der Rat der Bürgermeister Berlin, 17. ein Mitglied der Landesbauernverband Brandenburg e.V., 18. ein Mitglied die Industrie- und Handelskammer Berlin und die Industrie- und Handelskammern Brandenburgs, 19. ein Mitglied die Handwerkskammer Berlin und die Handwerkskammern Brandenburgs,</p>	
--	--	--

<p>23. ein Mitglied der Landeselternausschuss Berlin und der Landesrat der Eltern des Landes Brandenburg, 24. der Landtag Brandenburg drei, das Abgeordnetenhaus von Berlin vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen gewählt werden; das Vorschlagsrecht bestimmt sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Die Mitglieder brauchen nicht dem jeweiligen Parlament anzugehören.</p>	<p>20. ein Mitglied die nach § 4a des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg anerkannten Dachverbände sorbischer/wendischer Verbände und VereineVerbände der Sorben (Wenden) in Brandenburg, 21. ein Mitglied die ausländische Bevölkerung Menschen mit Migrationsgeschichte in Berlin und Brandenburgs durch die Integrationsbeauftragten von Berlin und die Beauftragte oder den Beauftragten oder die Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration und die Integrationsbeauftragte oder den Integrationsbeauftragten oder die Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg, 22. ein Mitglied die Landesverbände der nach dem Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Berlin und Brandenburg, 23. ein Mitglied der Landeselternausschuss Berlin und der Landesrat der Eltern des Landes Brandenburg, 24. ein Mitglied der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen Berlin und der Landesbehindertenbeirat Brandenburg, 25. ein Mitglied der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland Landesverband Berlin-Brandenburg e.V., 2426. der Landtag Brandenburg drei, das Abgeordnetenhaus von Berlin vier Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die auf Vorschlag der jeweiligen Fraktionen gewählt werden; das Vorschlagsrecht bestimmt sich nach dem</p>	<p>Widerspruch § 12 Abs. 5 Ziff.1 Vorschlag zur Aufhebung des rechtlichen Widerspruchs: „Die Mitglieder dürfen nicht dem jeweiligen Parlament angehören.“</p>
--	---	---

	<p>d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Die Mitglieder brauchen nicht dem jeweiligen Parlament anzugehören.</p>	
	<p>(2) Ein weiteres Mitglied wird durch gesellschaftlich relevante Gruppen entsandt und spiegelt in der Gesamtsicht mit den nach Absatz 1 bestimmten entsendungsberechtigten Stellen die Vielfalt der aktuellen gesellschaftlichen Strömungen und Kräfte in Berlin und Brandenburg wider. Verbände und sonstige nicht öffentlich-rechtliche Organisationen, die nicht bereits nach Absatz 1 entsendungsberechtigt sind, können sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiodezeit des Rundfunkrates für die jeweils nachfolgende Amtsperiodezeit beim Brandenburger Landtag oder dem Abgeordnetenhaus von Berlin um die Mitgliedschaft im Rundfunkrat bewerben. Die gemeinsame Bewerbung mehrerer Verbände oder Organisationen ist zulässig; Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes sind von einer Bewerbung ausgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist sollen mindestens neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiodezeit des Rundfunkrates im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg bekannt gemacht werden. Der Brandenburger Landtag und das Abgeordnetenhaus von Berlin beschließen jeweils abwechselnd mit einfacher Zwei-Drittel-Mehrheit und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiodezeit, welcher Gruppe ein Sitz für die nachfolgende Amtsperiodezeit des</p>	<p>Da die Bewerbung an LTag und AGH gerichtet werden muss, sollte eine Bekanntmachung auf den dortigen Internetauftritten veröffentlicht werden (vgl. etwa auch § 15 Abs. 4 S. 4 WDR-Gesetz). Eine ergänzende Veröffentlichung im Internetauftritt des rbb kann darüber hinaus in Betracht gezogen werden.</p>

	<p>Rundfunkrates zusteht. Das zu entsendende Mitglied darf durch die jeweils entsendeberechtigte Stelle erst nach dem Beschluss des Brandenburger Landtages oder des Abgeordnetenhaus von Berlin bestimmt werden. Für den Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft nach Absatz 78 ist eine Nachrückliste vorzuhalten. Einzelheiten des Wahlverfahrens können der Brandenburger Landtag und das Abgeordnetenhaus von Berlin in ihren Geschäftsordnungen regeln.</p>	<p>Klarstellung erforderlich: „... <i>ist eine Nachrückliste durch den Brandenburger Landtag oder das Abgeordnetenhaus von Berlin vorzuhalten.</i>“</p>
<p>(2) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates setzt den entsendungsberechtigten Stellen eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrates ein. Er oder sie nimmt die Benennungen der Mitglieder des neuen Rundfunkrates entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.</p>	<p>(23) Die Amtszeit des Rundfunkrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Rundfunkrat die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Rundfunkrates weiter. Die oder der Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates setzt den entsendungsberechtigten Stellen eine Frist für die Benennung der Mitglieder und beruft die erste Sitzung des neuen Rundfunkrates ein. Sie oder er oder sie nimmt die Benennungen der Mitglieder des neuen Rundfunkrates entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.</p>	
	<p>(4) Im Rundfunkrat sollen über die Mitglieder ausreichend Kenntnisse auf den Gebieten des Rundfunks, der Telemedien, der Wirtschaft und des Rechts vorhanden sein.</p>	<p>Sinn und Zweck der Zusammensetzung des Rundfunkrates ist das Widerspiegeln der gesellschaftlichen Vielfalt. Besetzung nach Fachkenntnissen sollte diese Bedeutung des Gremiums nicht schwächen.</p> <p>Unklar, wie die voneinander unabhängigen Entsendeorganisationen die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen sollen.</p>

(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. Frauen sind angemessen zu berücksichtigen. Wird eine andere Person als Nachfolger eines Mitglieds entsandt, muss diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, oder ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 3 gilt nicht für die entsendenden Stellen nach Absatz 1 Nr. 13. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates nimmt die Benennungen entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.

(35) Die in Absatz 1 **Satz 2** genannten Stellen entsenden die Mitglieder in eigener Verantwortung. **Die entsendenden Stellen haben bei der Entscheidung über die Entsendung darauf zu achten, dass die Mitglieder über die erforderliche fachliche Eignung und die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügen; auch dürfen keine Ausschlussgründe aufgrund von Inkompatibilität oder Interessenkollisionen vorliegen. Die entsendenden Stellen nehmen hierzu sowie zum Verfahren, nach dem das jeweilige Mitglied bestimmt wurde, in ihrem Entsendungsschreiben Stellung. ~~Frauen sind angemessen zu berücksichtigen~~ Bei der Entsendung der Mitglieder ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Wird eine andere Person als **Nachfolge Nachfolger oder Nachfolgerin** eines Mitglieds entsandt, muss diese Person eine Frau sein, wenn zuvor ein Mann entsandt war, ~~oder und~~ ein Mann sein, wenn zuvor eine Frau entsandt war. Satz 5 gilt nicht für die entsendenden Stellen nach Absatz 1 **Satz 2 Nummer- 13** oder wenn dies dem Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung zuwiderläuft oder aus sonstigen Gründen nicht sachdienlich ist. Derartige Gründe sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Rundfunkrates bei der Entsendung des Mitglieds schriftlich zu begründen und dem Rundfunkrat bekannt zu geben. Die Entsendung eines Mitglieds mit dem Personenstandseintrag divers oder ohne Angabe eines Geschlechts ist unabhängig von den Sätzen 4 und 5 möglich. ~~Die oder der Der Vorsitzende oder die Vorsitzende~~**

Die beschriebene vorgeschlagene Neuregelung führt nun dazu, dass sich die Mengenverhältnisse von männlichen und weiblichen Mitgliedern verfestigen. Muss auf einen Mann stets eine Frau und auf eine Frau stets ein Mann folgen, kann sich das Mengenverhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern faktisch nicht verändern, sondern wird sich mit jeder Amtsperiode umkehren. Die Zielsetzung der Geschlechterparität von Frauen und Männern kann so nicht erreicht werden.

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	des Rundfunkrates nimmt die Benennungen entgegen und stellt die ordnungsgemäße Entsendung fest.	
(4) Sind in Absatz 1 mehr entsendungsberechtigte Stellen aufgeführt als Mitglieder in den Rundfunkrat entsandt werden können, so entsenden sie die Mitglieder gemeinsam.	(46) Sind in Absatz 1 mehr entsendungsbe-rechtigte Stellen aufgeführt als Mitglieder in den Rundfunkrat entsandt werden können, so entsenden sie die Mitglieder gemeinsam. So-fern es zwischen diesen Stellen zu keiner Eini-gung kommt, bestimmt der Rundfunkrat mit der Mehrheit der ordnungsgemäß entsandten Mit-glieder die zur Entsendung berechtigte Stelle.	Dem RR kommt nicht die Kompetenz zu, über Streitigkeiten von entsendungsberechtigten Organisationen zu bestimmen. Hier müsste im Zweifel ein Gericht entscheiden.
(5) Wird das Recht zur Entsendung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt, so gilt die Beset-zung des Rundfunkrates als ordnungsgemäß und es verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.	(57) Wird das Recht zur Entsendung nicht oder nicht rechtzeitig ausgeübt, so gilt die Beset-zung des Rundfunkrates als ordnungsgemäß und es verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.	
(6) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet vorzeitig durch Tod, durch Niederlegung des Amtes, durch Inkompatibilität, durch Ge-schäftsunfähigkeit, durch Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden, oder wenn eine Interessenkollision im Sinne von § 12 Abs. 4 Nr. 9 durch den Rundfunkrat festgestellt wird. Für ausgeschiedene Mitglieder sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu ent-senden.	(68) Die Mitgliedschaft im Rundfunkrat endet erlischt vorzeitig durch: 1. Eintritt des Todes, durch 2. Niederlegung des Amtes, durch 3. Eintritt einer Inkompatibilität, durch 4. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, durch 5. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentli-chen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Äm-ter zu bekleiden, oder wenn eine 6. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle, 7. dauerhafte Interessenkollision im Sinne von § 12 Abs. 4 Nr. 9 durch den Rundfunkrat fest-gestellt wird.	Nur die "dauerhafte" Interessenkollision ist hier ausschlaggebend, auch wenn eine vorüberge-hende Interessenkollision schwerwiegende Auswirkung auf eine Entscheidung hat? Vor-schlag: "dauerhaft" streichen.

	<p>Im Falle des vorzeitigen Erlöschens der Mitgliedschaft hat die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates unverzüglich die entsendeberechtigte Stelle hierüber zu unterrichten. Handelt es sich bei dem betroffenen Mitglied um die Gremienvorsitzende oder den Gremienvorsitzenden, obliegt die Unterrichtung der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Für ausgeschiedene Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach Satz 1 vorzeitig erloschen ist, sind für den Rest der Amtsperiodezeit, möglichst innerhalb von vier Monaten, Ersatzmitglieder zu entsenden. Das jeweilige Ersatzmitglied soll gleichen Geschlechts sein wie das Mitglied, dessen Mitgliedschaft vorzeitig erloschen ist. Abweichungen zugunsten einer geschlechterparitätischen Besetzung sind möglich.</p>	
	<p>(79) Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 bis 5 gibt die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates dem Rundfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft nach Absatz 8 Satz 1 Nummer 6 und 7 entscheidet der Rundfunkrat. Bis zu dieser Entscheidung behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Rundfunkrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder, dass das betroffene Mitglied bis zur Entscheidung nicht an den Sitzungen des Rundfunkrates teilnehmen kann. Das betroffene Mitglied darf an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken. Für die Feststellung einer dauerhaften Interessenkollision nach Absatz 8</p>	

	Satz 1 Nummer 7 gilt das Verfahren nach § 12 Absatz 8.	
§ 15 Sitzungen des Rundfunkrates	§ 15 Sitzungen des Rundfunkrates	
(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.	(1) Der Rundfunkrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin . Bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden wird die Sitzung von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied geleitet.	
(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann vom Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.	(2) Die oder der Der Vorsitzende oder die Vorsitzende kann vom Rundfunkrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.	
(3) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(3) Der Rundfunkrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen.	
(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Sitzung ein. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates, von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Antrag des Intendanten oder der Intendantin hat der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dem Antrag muss der Beratungsgegenstand genannt sein.	(4) Die oder der Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft den Rundfunkrat mindestens vierteljährlich unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussgegenstände zu einer ordentlichen Sitzung ein. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Rundfunkrates, von drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder auf Antrag der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin hat die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dem Antrag muss der Beratungsgegenstand genannt sein. Die Sitzungen werden grundsätzlich als	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen, auch in hybrider Form, durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende.</p>	<p>Hier sollte eine Regelung aufgenommen werden, ob in rein digitalen und hybriden Sitzungen Beschlüsse gefasst werden dürfen und ob diese im schriftlichen Umlauf bestätigt werden müssen. Vorschlag: „Beschlüsse, die in einer hybriden oder Sitzung als Videoschaltkonferenz gefasst wurden, müssen im Nachgang an die Sitzung im Umlaufverfahren bestätigt werden.“</p>
<p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Intendant oder die Intendantin sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind der Intendant oder die Intendantin und der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates zur Teilnahme verpflichtet. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Rundfunkrates vertreten zu lassen und gehört zu werden. An den Sitzungen des Rundfunkrates nehmen zwei vom Personalrat entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Rundfunk Berlin-Brandenburg mit beratender Stimme teil.</p>	<p>(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und, die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin sowie die Direktorinnen oder Direktoren sind zu den Sitzungen des Rundfunkrates einzuladen; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt. Auf Verlangen des Rundfunkrates sind die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin und, die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates sowie die Direktorinnen oder Direktoren zur Teilnahme verpflichtet. Der Senat von Berlin und die Landesregierung Brandenburg haben das Recht, sich in den Sitzungen des Rundfunkrates vertreten zu lassen und gehört zu werden. An den Sitzungen des Rundfunkrates nehmen zwei vom Personalrat entsandte Mitarbeitende Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Rundfunk Berlin-Brandenburg mit beratender Stimme teil; ihnen wird auf Verlangen zu Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs das Wort erteilt. Im ausnahmsweisen Bedarfsfall hat der Rundfunkrat auch das Recht, Beschäftigte oder</p>	<p>Was ist ein "ausnahmsweiser Bedarfsfall"? Was ist unter einer "Beurteilung einzelner Überwachungsgegenstände" zu verstehen?</p>

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	ständige freie Mitarbeitende des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Beurteilung einzelner Überwachungsgegenstände hinzuzuziehen.	
<p>(6) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der nichtöffentlichen Beratung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt.</p>	<p>(6) Die Sitzungen des Rundfunkrates sind öffentlich. Die Herstellung von Öffentlichkeit umfasst einen elektronischen Übermittlungsweg; im Fall von Absatz 4 Satz 5 kann die Öffentlichkeit auch ausschließlich im elektronischen Übermittlungsweg hergestellt werden. Der Rundfunkrat kann im Einzelfall durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließen. Einzelpersonalangelegenheiten und Angelegenheiten, in denen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidbar ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit der nichtöffentlichen Beratung bekannt gewordenen Tatsachen, soweit sie nicht offenkundig sind, sowie über den Inhalt der Beratung und die Abstimmung verpflichtet, es sei denn, dass der Rundfunkrat etwas anderes beschließt.</p>	<p>Die Herstellung der Öffentlichkeit durch einen elektronischen Übermittlungsweg sollte – angesichts der knappen Räumlichkeiten - in jedem Fall möglich sein. Vorschlag: Die Herstellung von Öffentlichkeit umfasst einen elektronischen Übermittlungsweg; die Öffentlichkeit kann auch ausschließlich im elektronischen Übermittlungsweg hergestellt werden.</p> <p>Hier müssen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des rbb geschützt werden. Daher streichen: "Dritter"</p>
	<p>(7) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rundfunkrates werden zeitgleich mit dem Versand an die Mitglieder des Gremiums veröffentlicht. Über den Verlauf der Sitzungen des Rundfunkrates und seiner vorberatenden Ausschüsse einschließlich der jeweiligen Beschlussfassungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Im Anschluss an die Sitzungen sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Rundfunkrates und</p>	

	<p>seiner vorberatenden Ausschüsse sowie eine Anwesenheitsliste zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogenen Daten der Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung der zuvor genannten Sachverhalte in elektronischer Form im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist ausreichend.</p>	
<p>§ 16 Beschlussfassung des Rundfunkrates</p>	<p>§ 16 Beschlussfassung und Arbeitsweise des Rundfunkrates</p>	
<p>(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, hat er oder sie in angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Der Rundfunkrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.</p>	<p>(1) Der Rundfunkrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Sitzungen, die mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden, ist auf geeignete Art und Weise sicherzustellen, dass die Anwesenheit überprüft und die Abstimmungen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Stellt die oder der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, hat sie oder er oder sie in angemessener Frist innen zwei Wochen mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. Der Rundfunkrat ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung darauf hingewiesen worden ist.</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	(2) In begründeten Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren zulässig, wenn die besondere Eilbedürftigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dargelegt wird und die Mehrheit der Mitglieder dem Verfahren zustimmt. Sofern im Fall von Absatz 1 Satz 2 Beschlüsse gefasst werden, sind diese im Umlaufverfahren zu bestätigen.	
(2) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	(23) Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	
(3) Die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder ist notwendig bei Wahlen.	(34) Die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder ist notwendig bei Wahlen.	Streichung ist nicht nachvollziehbar. Soll bei Wahl des RR-Vorsitzenden oder der VR-Mitglieder einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend sein? Sollte diese Streichung beibehalten werden, ist eine Regelung zu Enthaltungen dringend erforderlich, also deren Behandlung als abgegebene oder nicht abgegebene Stimme. Vorschlag: Beibehaltung der bisherigen Regelung (so auch etwa im WDR-G).
(4) Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei 1. Beschlüssen über die Satzungen nach § 32 Abs. 1 Satz 1, 2. der Wahl und der Abberufung des Intendanten oder der Intendantin, 3. der Abberufung der Direktoren oder Direktorinnen, 4. der Abwahl der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates.	(4) Die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist notwendig bei 1. Beschlüssen über die Satzungen nach § 32 Abs. atz 1 Satz 1, 2. der Wahl und der Abberufung der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin, 3. der Wahl und der Abberufung der Direktorinnen oder Direktoren oder Direktorinnen, 4. der Abwahl Abberufung der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates.	

	In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 bis 4 müssen zusätzlich die Voraussetzungen des Absatzes 4 erfüllt sein Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder notwendig.	
	(5) Das Nähere regelt die Satzung.	
§ 17 Kostenerstattung	§ 17 Kostenerstattung	
Die Mitglieder des Rundfunkrates haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung.	Die Mitglieder des Rundfunkrates sind ehrenamtlich tätig . Sie haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.	Kombination von variable und festen Bestandteilen der Gremienvergütung führt zu steuerrechtlichem Risiko der Gremienmitglieder/des rbb nach Neuregelung des BMF (01.01.2022): Tätigkeit grundsätzlich und im gesamten Umfang umsatzsteuerpflichtig, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 % der gesamten Vergütung betragen. Aktuell sind davon alle Verwaltungsratsmitglieder und einige Rundfunkratsmitglieder betroffen. Vorschlag: Streichung Sitzungsgelder
§ 18 Aufgaben des Verwaltungsrates	§ 18 Aufgaben des Verwaltungsrates	
(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Intendanten oder der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote.	(1) Der Verwaltungsrat überwacht und berät die Intendantin oder den Intendanten und die Direktorinnen oder Direktoren in der Geschäftsführung oder der Intendantin mit Ausnahme der inhaltlichen Gestaltung der Angebote. Er wacht über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.	Eine Beratung der Intendantin in der Geschäftsführung durch den Verwaltungsrat ist systemfremd (vgl. etwa § 21 WDR-G, § 21 SWR-StV) und rechtlich fragwürdig. Es ist auszuschließen, dass ein Aufsichtsgremium Teil der Geschäftsführung ist bzw. deren Aufgaben übernimmt, die sie seinerseits überwachen muss. Vorschlag: "und berät" streichen

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abschluss des Dienstvertrags mit dem Intendanten oder mit der Intendantin,2. Vertretung des Rundfunk Berlin-Brandenburg gegenüber dem Intendanten oder der Intendantin in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,3. Prüfung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts und Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat,4. Erlass der Finanzordnung,5. Entgegennahme der Berichte nach § 16c Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Prüfungsergebnisse nach § 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.	<p>(2) Der Verwaltungsrat hat ferner folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Abschluss und Kündigung des Dienstvertrags mit der Intendantin oder dem Intendanten oder mit der Intendantin,2. Wahl der Direktorin oder des Direktors für den Bereich Verwaltung und Technik auf Vorschlag der Intendantin oder des Intendanten,23. Vertretung des Rundfunk Berlin-Brandenburg gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten oder der Intendantin in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten,34. Prüfung und Feststellung des Wirtschaftsplans sowie Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat,5. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung des Berichts des Abschlussprüfers, und6. Prüfung des Geschäftsberichts und Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat,47. Prüfung und Erörterung des Strategie- und Entwicklungsplans,8. Erlass der Finanzordnung,5-9. Kontrolle der Beteiligung an Unternehmen Entgegennahme unter Berücksichtigung der Berichte nach § 16c42 Abs.ätze 1 und 2 des RundfunkMedienstaatsvertrages sowie der Prüfungsergebnisse nach § 16d43 Abs.atz 2 des RundfunkMedienstaatsvertrages,10. Auswahl des Abschlussprüfers im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg, Ertei-	<p>Eingriff in Organisationshoheit (s.o. § 13 Abs. 2 Ziff. 3), Wahl durch den Rundfunkrat garantiert Binnenpluralität, er sollte weiterhin alle Direktor*innen auf Vorschlag der Intendantin//des Intendanten durch Wahl bestätigen</p> <p>Anm. s.o. zu § 13 Abs. 2 rbb-StV</p> <p>Die Auswahl des Abschlussprüfers erfolgt beim rbb in der Regel mit der Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung. Diese wird im Be-</p>
--	---	---

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>lung des Prüfauftrages an diesen und Abschluss der Honorarvereinbarung mit diesem. Das den Abschluss durchführende Wirtschaftsprüfungsunternehmen ist spätestens nach fünf Jahren zu wechseln. Näheres zur Begleitung der Abschlussprüfung durch den Verwaltungsrat und zu den Pflichten des Abschlussprüfers regelt die Satzung.</p>	<p>nehmen mit den Rechnungshöfen durchgeführt. Im Zuge dieses Verfahrens werden im Rahmen einer Veranstaltung sog. Bietergespräche durchgeführt. An diesen Bietergesprächen könnten sowohl Vertreter:innen der Gremien sowie der Rechnungshöfe teilnehmen und damit die Auswahl des Abschlussprüfers mitbestimmen. Die Federführung für die Auswahl des Abschlussprüfers sollte aus organisatorischen Gründen beim rbb verbleiben.</p>
<p>(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mittelfristige Finanzplanung, 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, 3. der Abschluss von Immobilienpacht- und Immobilienmietverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr, 4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen, 5. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen mit Direktoren oder Direktorinnen und anderen Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen, 6. der Abschluss von Tarifverträgen, 7. die Aufnahme von Anleihen und die Inanspruchnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, 8. jedes sonstige Rechtsgeschäft, dessen Gegenstand einen Wert von 200.000 Euro überschreitet, 9. der Bericht nach § 31, 	<p>(3) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die mittelfristige Finanzplanung, 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, 3. der Abschluss von Immobilienpacht- und Immobilienmietverträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als einem Jahr, wenn der Gegenstand des Vertrages einen Wert von 200 000 Euro pro Jahr überschreitet, 4. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen, 5. die Abberufung der Direktorin oder des Direktors für den Bereich Verwaltung und Technik, 56. Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen und sonstigen vergütungsrelevanten Vereinbarungen mit Direktorinnen oder Direktoren oder Direktorinnen und anderen Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen, 67. der Abschluss von Tarifverträgen und das Konzept des Rundfunk Berlin-Brandenburg zur 	<p>Vorschlag: Streichung (s.o.)</p>

<p>10. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 16a des Rundfunkstaatsvertrages).</p>	<p>Vergütung von Angestellten, deren Bezüge über der höchsten Tarifgruppe liegen, 78. die Aufnahme von Anleihen und die Inanspruchnahme von Krediten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, 9. die Übernahme von fremden Verbindlichkeiten, Bürgschaften und Garantien, 8-10. jedes sonstige einzelne Rechtsgeschäft oder inhaltlich und zeitlich zusammenhängende Rechtsgeschäfte, dessen deren Gegenstand einen Wert von 200.000 Euro überschreitet, soweit es sich nicht um Verträge über Herstellung und Lieferung von Programmteilen handelt, 9-11. der Bericht nach § 31, 10-12. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 16a40 des RundfunkMedienstaatsvertrages)-, 13. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern von Unternehmen, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg mit Mehrheit beteiligt, 14. die vom Rundfunkrat zu erlassenden Satzungen und deren Änderungen sowie der Erlass und die Änderung von sonstigen anstaltsinternen Regelwerken mit erheblicher organisatorischer oder finanzieller Bedeutung-</p>	<p>Vorschlag: Streichung Systemfremde Regelung die dem Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung entnommen zu sein scheint. Keine Vergleichbarkeit zur vorliegenden Konstellation.</p> <p>Vorschlag: Streichung Schwerwiegender Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht des rbb. Einzig zu rechtfertigen ist die Beteiligung des Verwaltungsrates bei dem Erlass der Finanzordnung, da der dortige Regelungsgehalt einen besonderen Bezug zur Arbeit des Verwaltungsrates aufweist.</p>
--	---	--

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>(4) Eine nach Absatz 3 zustimmungspflichtige Maßnahme bedarf im Falle der Überschreitung der zuletzt genehmigten Kosten in Höhe von mindestens fünf vom Hundert und mindestens 25 000 Euro der erneuten Zustimmung des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen nach Absatz 3 allgemein und widerruflich erteilen; er hat diese Entscheidung regelmäßig zu überprüfen.</p>	<p>Hier muss es heißen: 5% “oder” mindestens 25.000 Euro. Entspricht ohnehin der derzeitigen Handhabung: Siehe Ziffer 5.1 Abs. 4 der Investitionsordnung des rbb.</p>
	<p>(5) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Sachgebiete und besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Sitzungen der Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt. Die Gesamtverantwortung des Verwaltungsrates bleibt unberührt. Näheres regelt die Satzung.</p>	
<p>(4) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(46) § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat von der Intendantin oder dem Intendanten und vom Rundfunkrat die erforderlichen Auskünfte verlangen und Einsicht in die Unterlagen und Vermögensgegenstände des Rundfunk Berlin-Brandenburg nehmen. Der Verwaltungsrat kann zur Untersuchung einzelner Vorgänge geeignete externe Sachverständige beauftragen und Sonderprüfungen vornehmen. Im ausnahmsweisen Bedarfsfall hat der Verwaltungsrat auch das Recht, Beschäftigte oder ständige freie Mitarbeitende des Rundfunk Berlin-Bran-</p>	<p>Nur im “ausnahmsweisen Bedarfsfall” würde der jetzigen Praxis entgegenstehen, dass die Vorlagen jeweils von dem für den Bereich zuständigen Mitarbeitenden dem VR vorgestellt und erläutert werden. Vorschlag: der Satz sollte gestrichen und auf die Regelungen in der Geschäftsordnung des VR verwiesen werden.</p>

	<p>denburg zur Beurteilung einzelner Überwachungsgegenstände hinzuzuziehen. Der Verwaltungsrat soll bei der Bedarfsanmeldung nach § 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages frühzeitig beteiligt werden.</p>	<p>Informationsrechte der Aufsichtsgremien sind selbstverständlich zu wahren. Hier lässt jedoch das Merkmal „frühzeitig“ sowie „beteiligt“ darauf schließen, dass eine über eine reine Information hinausgehende Einbindung des Verwaltungsrates vorgesehen ist. Dies stellt eine Vermischung der Operative und der Aufsicht dar und mithin einen Eingriff in Hoheitsrechte des rbb. Vorschlag: „... frühzeitig informiert werden.“</p>
<p>§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates</p>	<p>§ 19 Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates, Vergütung</p>	
<p>(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern, darunter mindestens drei Frauen, und einem vom Personalrat gewählten Mitglied des Personalrats zusammen.</p>	<p>(1) Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben acht Mitgliedern zusammen. vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern aus sieben sachverständigen Mitgliedern, darunter mindestens drei Frauen. Ein Mitglied wählt der Personalrat aus seiner Mitte und einem vom Personalrat gewählten Mitglied des Personalrats zusammen. Ein Mitglied wählt der Personalrat aus seiner Mitte und einem vom Personalrat gewählten Mitglied des Personalrats zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen insgesamt Erfahrungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft aufweisen, nachgewiesen jeweils durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in dem jeweiligen Bereich. Unter den sachverständigen Mitgliedern muss eines über die Befähigung zum Richteramt und soll ein weiteres über das Wirtschaftsprüferexamen verfügen.</p>	<p>Die Auswahlkriterien für die Mitglieder des VR sind unangemessen und entsprechen nicht den Vorgaben des MStV, sie werden zu einem hochkomplexen und damit unsicheren Wahlverfahren führen, um den Vorgaben gerecht zu werden.</p>

	<p>(2) Der Rundfunkrat schreibt die Wahl gemäß Absatz 1 Satz 2 spätestens vier Monate vor Ablauf der jeweiligen Amtszeit des Verwaltungsrates öffentlich aus. Hierbei gibt er das Bewerbungsverfahren und die Bewerbungsfrist bekannt, die vier Wochen nicht unterschreiten soll. Innerhalb der Bewerbungsfrist kann zudem jedes Rundfunkratsmitglied Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlagen, wobei konkret darzulegen ist, inwiefern diese jeweils über ausreichende Sachkunde in Aufgabenbereichen des Verwaltungsrates verfügen. Die Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Rundfunkrates.</p>	
<p>(2) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(23) Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. § 14 Abs.atz 23 Satz 2 sowie Absatz 8 Satz 1 gilt gelten entsprechend. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, ist innerhalb von vier Monaten nach Ausscheiden für den Rest der Amtszeit nach den für die Wahl des Mitgliedes geltenden Bestimmungen ein neues Mitglied zu bestimmen.</p>	
	<p>(4) Den vom Rundfunkrat gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit eine Vergütung zu gewähren. Diese hat in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Verwaltungsrates zu stehen. Dem Personalratsmitglied im Verwaltungsrat ist eine dessen Aufgaben im Verwaltungsrat angemessene Freistellung von den arbeitsvertraglichen Pflichten unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts zu gewähren. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	<p>Da diese Regelung bislang einzigartig im ÖRR ist, ist die Bestimmung der Angemessenheit schwierig. Bei Annahme einer Bruttomonatsvergütung von 2.000 € pro Person, würde eine finanzielle Belastung des rbb in Höhe von 168.000 € jährlich einhergehen.</p>

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

§ 20 Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrates, Kostenerstattung	§ 20 Sitzungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrates, Kostenerstattung	
(1) § 15 Abs. 1 und 3 gilt entsprechend.	(1) § 15 Abs.- atz 1 und 3 gilt entsprechend.	
(2) Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nichtöffentlich.	(2) Die oder der Vorsitzende beruft den Der Verwaltungsrat tritt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch alle zwei Monate, unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussgegenstände zu einer ordentlichen Sitzung ein zusammen. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Intendantin oder des Intendanten hat die oder der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. In dem Antrag muss der Beratungsgegenstand genannt sein. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt und sind nichtöffentlich. In begründeten Ausnahmefällen können sie als Telefon- oder Videoschaltkonferenz, jeweils auch in hybrider Form, durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende. § 15 Absatz 7 gilt entsprechend.	Solange Sitzungsgelder als variable Bestandteile der Kostenerstattung bestehen, führt eine Erhöhung der Anzahl der Sitzungen auch zu einer Erhöhung der Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder. Zur bestehenden Umsatzsteuerproblematik, die maßgeblich von den variablen Bestandteilen abhängt, wird auf die Ausführungen zu § 17 und der ausführlichen Stellungnahme verwiesen. S. Anmerkungen zu § 15 Abs. 4
(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Stellt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so gilt § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.	(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Im Fall von Absatz 2 Satz 35 ist auf geeignete Art und Weise sicherzustellen, dass die Anwesenheit überprüft und die Abstimmungen den einzelnen Mitgliedern zugeordnet werden können. Stellt die oder der Vor-	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	sitzende oder die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so gilt § 16 Abs. atz 1 Satz 23 und 34 entsprechend.	
(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden doppelt.	(4) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden doppelt. In den Fällen von § 18 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 5 ist die Mehrheit der Stimmen der ordnungsgemäß entsandten Mitglieder sowie die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. § 16 Abs. atz 2 gilt entsprechend, wobei sicherzustellen ist, dass nur teilnahmeberechtigte Personen Kenntnis von dem Inhalt der Unterlagen nehmen können.	Die Sicherstellung der Geheimhaltung ist nicht möglich, wenn die VR-Mitglieder selbst Dritten Zugriff erlauben.
(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt der Intendant oder die Intendantin teil.	(5) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nimmt nehmen die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin sowie die Direktorinnen oder Direktoren teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt in begründeten Fällen etwas anderes.	
(6) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und gehört zu werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.	(6) Die Vorsitzende oder der Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Rundfunkrates hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen und gehört zu werden. Gleiches gilt für die Stellvertretung.	
(7) Der Senat von Berlin und die Landesregierung von Brandenburg haben das Recht, sich	(7) Der Senat von Berlin und die Landesregierung von Brandenburg haben das Recht, sich	

<p>in den Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten zu lassen und gehört zu werden.</p>	<p>in den Sitzungen des Verwaltungsrates vertreten zu lassen und gehört zu werden. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	
<p>(8) § 17 gilt entsprechend.</p>	<p>(8) § 17 gilt entsprechend.</p>	
	<p>§ 20a Gremiengeschäftsstelle</p>	
	<p>(1) Beim Rundfunkrat und Verwaltungsrat wird eine Gremiengeschäftsstelle eingerichtet mit jeweils einem selbstständigen Sekretariat für den Rundfunkrat und den Verwaltungsrat. Die Gremiengeschäftsstelle berät und unterstützt die Mitglieder des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Beratungsfunktion.</p>	<p>Der 4. MÄStV-Entwurf sieht in § 31 d Abs. 1 Ziffer 3 vor: „Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass [...] 3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind [...]“ Zwar eröffnet Abs. 2 die Möglichkeit, mit landesrechtlichen Vorgaben hierüber hinauszugehen, so stellt die organisationsrechtliche Vorgabe, zwei getrennte Sekretariate vorzuhalten, jedoch einen unangemessenen Eingriff in die Organisations- und Personalplanungshoheit des rbb dar. Sie erscheint darüber hinaus auch willkürlich, da kein Sachgrund ersichtlich, warum gerade auf Sekretariatssebene eine Trennung erforderlich sein sollte. Des Weiteren stellt es auch einen Verstoß gegen die Vorgabe des MÄStV dar, dass die Ausgestaltung ohne Bezugnahme zu einer Angemessenheit bzw. Erforderlichkeit erfolgt. Vorschlag: Streichung</p>
	<p>(2) Die Gremiengeschäftsstelle ist im Benehmen mit den Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates angemessen mit Personal- und Sachmitteln auszustatten. Die</p>	

	Mittel sind gesondert im Wirtschaftsplan auszuweisen und den Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates im Wirtschaftsplangvollzug zuzuweisen.	Hier ist mit einer zusätzlichen jährlichen Summe von über 200.000 Euro zu rechnen.
	(3) Neueinstellungen und Personalmaßnahmen, die Mitarbeitende der Geschäftsstelle betreffen, sind im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates zu treffen. Die Mitarbeitenden der Gremiengeschäftsstelle sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Vorsitzenden des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates unterworfen.	Eingriff in die Personalhoheit. Vorschlag: „unter Einbeziehung“ Es handelt sich um dauerhafte rbb-Angestellte, während Vorsitzender möglicherweise bereits nach wenigen Jahren wieder aus dem Amt scheidet.
	(4) Das Nähere regelt die Satzung.	
§ 21 Aufgaben des Intendanten oder der Intendantin	§ 21 Aufgaben der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin	
(1) Der Intendant oder die Intendantin leitet den Rundfunk Berlin-Brandenburg in eigener Verantwortung unbeschadet der Rechte der anderen Organe.	(1) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin leitet den Rundfunk Berlin-Brandenburg in eigener Verantwortung . Unbeschadet der Rechte der anderen Organe ist sie oder er für die gesamten Geschäfte des Rundfunk Berlin-Brandenburg einschließlich der Gestaltung des Programms verantwortlich . Sie oder er führt die Geschäfte nach Maßgabe der für den Rundfunk Berlin-Brandenburg geltenden Gesetze, staatsvertraglichen Regelungen und internen Verfahrensordnungen und Richtlinien sowie der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie oder er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 23 Absatz 3.	Diese Gesamtverantwortung entspricht einer Intendantenverfassung. Vor dem Hintergrund des Etablierens des Organs „Direktorium“ und dem Übertragen von Entscheidungsbefugnissen auf dieses Kollegialorgan stellt sich jedoch die Frage, ob die hier vorgesehene Verantwortung so zu rechtfertigen ist. Eindruck: Rechte der/s Intendanten/in sollen bei gleichbleibender Verantwortung beschnitten werden. Die im Entwurf gewählte Konstruktion einer „modifizierten Intendantenverfassung“ vermischt Aspekte der bisherigen alleinigen Leitungsfunktion des Intendanten mit denen eines Kollegialorgans.

		<p>Von wesentlicher Bedeutung bei der gesetzlichen Ausgestaltung der Verfasstheit und der Organisation sowie von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einer Rundfunkanstalt ist die Achtung der aus der Rundfunk- und Programmfreiheit fließenden Garantien. Dazu gehören als Grundprinzip das Recht der Selbstverwaltung (hier namentlich die Organisations-, Finanz- und Personalhoheit), der Grundsatz der Binnenpluralität und das Gebot der Staatsferne.</p> <p>Der Gesetzgeber darf bei der Ausgestaltung von internen Strukturen von Rundfunkanstalten weder zu tief und zu detailliert in die Organisations- und Personalhoheit der Sender eingreifen noch sollten gesetzlich festgelegte Organisationsstrukturen dazu führen, dass eine spätere Anpassung oder Flexibilisierung von modernen Arbeits- und Hierarchieformen durch gesetzliche Regelungen verhindert werden und diese nicht mehr durch die Anstaltsorgane selbst als Ergebnis eines unternehmerischen Prozesses erfolgen können.</p>
	<p>(2) Die Intendantin oder der Intendant hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung zu wahren. Falls sie oder er ihre oder seine Pflicht nach Satz 1 schuldhaft verletzt, ist sie oder er dem Rundfunk Berlin-Brandenburg zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die Intendantin oder der Intendant bei einer Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der</p>	<p>Gesetzliche Ausgestaltung einer Haftung angelehnt an die der Regelung des § 93 AktG. Der LRH geht hingegen in seiner aktuellen Prüfungsmittelteilung davon aus, dass die Leitungsorgane einer RFA ein "deutlich geringeres Haftungsrisiko als Geschäftsführungen von Unternehmen der privaten Wirtschaft tragen, sodass</p>

	<p>Grundlage angemessener Information zum Wohle des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu handeln. Im Streitfall trifft sie oder ihn die Beweislast. Im Falle des Abschlusses einer Versicherung zur Absicherung der Intendantin oder des Intendanten gegen Risiken aus der beruflichen Tätigkeit für den Rundfunk Berlin-Brandenburg ist ein angemessener Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des eingetretenen Schadens, höchstens aber dem Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung der Intendantin oder des Intendanten, vorzusehen.</p>	<p>sich eine Orientierung der Vergütung am Gehaltsgefüge des öffentlichen Dienstes geradezu aufdrängt.“ Im hiesigen Entwurf ist zum einen der Gehaltsdeckel vorgesehen als auch die strenge Haftung der Intendantin nach dem AktG, die für Unternehmen der Privatwirtschaft gelten. Dieser Widerspruch muss zwingend aufgelöst werden. Wird das Gehalt der Intendantin am Gehalt von Regierungsmitgliedern wegen der ähnlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen bemessen, darf auch nur eine entsprechende Haftung einhergehen. Vor diesem Hintergrund ist der geforderte Selbstbehalt vom maximal 1,5-fachen des Jahresgehaltes völlig unangemessen. Die Intendantin erhält einen 5-Jahresvertrag, läuft aber Gefahr, nach Vertragsbeendigung das Gehalt für 1,5 Jahre zurückzahlen zu müssen. Hier gehen Verantwortlichkeiten, Höhe des Gehalts und Haftung in nicht vertretbarer Form auseinander.</p>
<p>(2) Der Intendant oder die Intendantin vertritt den Rundfunk Berlin- Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(23) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin vertritt den Rundfunk Berlin- Brandenburg gerichtlich und außergerichtlich. Die Satzung regelt die Vertretungsbefugnis, insbesondere bestimmt sie die Fälle, in denen die Intendantin oder der Intendant zur Vertretung der Mitzeichnung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters oder einer Direktorin oder eines Direktors bedarf. § 18 Absatz 2 Nummer 23 bleibt unberührt.</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(3) Der Intendant oder die Intendantin entwirft die Zielvorgaben und erstellt den Bericht gemäß § 3 Abs. 6.</p>	<p>(34) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin entwirft die Zielvorgaben und erstellt den Bericht gemäß § 3 Abs. atz 6.</p>	
<p>(4) Der Intendant oder die Intendantin erstellt den Bericht nach § 31.</p>	<p>(45) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin erstellt den Bericht nach § 31.</p>	
	<p>(6) Die Intendantin oder der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium zeitnah und umfassend über die für den Rundfunk Berlin-Brandenburg und seine Beteiligungsunternehmen bedeutsamen Angelegenheiten zu unterrichten.</p>	
<p>§ 22 Wahl und Abberufung</p>	<p>§ 22 Wahl und Abberufung der Intendantin oder des Intendanten</p>	
<p>(1) Der Intendant oder die Intendantin wird vom Rundfunkrat für fünf Jahre gewählt. Die wiederholte Wahl ist zulässig. Das Amt des Intendanten oder der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben.</p>	<p>(1) Das Amt der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben. Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin wird vom Rundfunkrat für fünf Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit, bei vorzeitigem Ausscheiden unverzüglich spätestens innerhalb von sechs Monaten. Die wiederholte zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Intendanten oder der Intendantin ist öffentlich auszuschreiben.</p>	<p>Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, ob nur gewählt werden kann, wer sich beworben hat. Das ist nach den Unklarheiten aus dem letzten Wahlverfahren unbedingt erforderlich.</p> <p>Begrenzung der Wiederwahl ist willkürlich und führt ggf. ohne erkennbaren Anlass zum Ausscheiden bewährter Kräfte. Durch Ausschreibungspflicht und Einsetzen der Findungskommission (Abs. 2) ist ein Stillstand bzw. Gefahr des immerwährenden Beibehaltens des Status Quo bereits ausgeschlossen.</p> <p>Vorschlag: Streichung und Beibehaltung „Die wiederholte Wahl ist zulässig.“</p>

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>(2) Zur Vorbereitung der Wahl der Intendantin oder des Intendanten bildet der Rundfunkrat eine Findungskommission. Diese besteht aus den Vorsitzenden des Rundfunkrates und seiner ständigen Ausschüsse, der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates sowie dem Personalratsmitglied im Verwaltungsrat. Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.</p>	<p>Vor dem Hintergrund der verfahrenstechnischen Unklarheiten, die im Rahmen der letzten Intendantenwahl sichtbar wurden, ist eine präzise Regelung des Verfahrens zwingend erforderlich.</p>
	<p>(3) Kommt innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 43 die Wahl im Rundfunkrat nicht zustande, findet nach Ablauf eines Monats ein weiterer Wahlgang statt.</p>	
<p>(2) Der Intendant oder die Intendantin kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit vom Rundfunkrat abberufen werden.</p>	<p>(24) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin kann vor Ablauf der festgesetzten Amtszeit aus wichtigem Grund, auch auf Vorschlag des Verwaltungsrates, durch Beschluss vom des Rundfunkrates abberufen werden. Der Rundfunkrat holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme des Verwaltungsrates ein. Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin ist vor der Entscheidung zu hören.</p>	
<p>(3) Wahl und Abberufung des Intendanten oder der Intendantin erfolgen geheim.</p>	<p>(35) Die Wahl und die Abstimmung über die Abberufung der Intendantin oder des Intendanten oder der Intendantin erfolgen geheim.</p>	

§ 23 Direktoren und Direktorinnen	§ 23 Direktoren und Direktorinnen Direktorium	
<p>(1) Der Intendant oder die Intendantin schlägt dem Rundfunkrat die Kandidaten oder die Kandidatinnen für die Direktorenstellen vor. Die Direktoren oder Direktorinnen werden für höchstens fünf Jahre gewählt. Der Intendant oder die Intendantin kann sie abberufen.</p>	<p>(1) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin schlägt dem Rundfunkrat die Kandidatinnen oder Kandidaten oder die Kandidatinnen für die Stellen der Direktorinnen oder des Direktors für den Bereich Programm Direktorenstellen und dem Verwaltungsrat die Kandidatinnen oder Kandidaten für die Stelle der Direktorin oder des Direktors für den Bereich Verwaltung und Technik vor. Die Direktorinnen oder Direktoren oder Direktorinnen werden für höchstens fünf Jahre gewählt; die wiederholte Wahl ist zulässig. Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin kann sie abberufen. Unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach Absatz 3 leiten die Direktorinnen oder Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung.</p>	<p>Die Festschreibung, dass es mehrere Kandidat:innen sein müssen, stellt einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Organisationsfreiheit des rbb dar.</p>
<p>(2) Der Intendant oder die Intendantin bestimmt einen Direktor oder eine Direktorin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin.</p>	<p>(2) Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin bestimmt eine Direktorin oder einen Direktor oder eine Direktorin zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin.</p>	
	<p>(3) Die Intendantin oder der Intendant und die Direktorinnen oder Direktoren bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Direktorium ist</p>	<p>Die Festschreibung, wer im rbb zur Geschäftsleitung ("Direktorium") gehört stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Organisationshoheit und das Recht zur Selbstverwaltung dar,</p>

	<p>unter Beachtung der Gesamtverantwortung der Intendantin oder des Intendanten zuständig insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle Angelegenheiten, die für den Rundfunk Berlin-Brandenburg von Bedeutung sind, wie <ol style="list-style-type: none"> a) Fragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie, b) Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung, c) Erstellung des Geschäftsberichts und des Strategie- und Entwicklungsplans, d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, f) Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal; 2. Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche betreffen, auf Antrag einer Direktorin oder eines Direktors. 	<p>vgl. hierzu Anmerkungen zu § 21 Abs. 1 sowie die ausführliche Stellungnahme Vorschlag: streichen</p> <p>Die Zuständigkeit des Direktoriums für jede Entscheidung über die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal ist zum einen in der Praxis angesichts des damit verbundenen Aufwands völlig unrealistisch und bedeutet zum anderen einen Eingriff in das Recht zur Selbstverwaltung.</p>
	<p>(4) Die Leitungen der Landesangebote, die Chefredakteurin oder der Chefredakteur sowie die Justiziarin oder der Justiziar nehmen an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Eingriff in Organisationshoheit => Regelung eines Rechts zur Sitzungsteilnahme und Stimmrecht Vorschlag: Streichung</p>
	<p>§ 23a Compliance und Revision</p>	

	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ergreift Maßnahmen zur Korruptionsprävention und erlässt einen verbindlichen Verhaltenskodex gegen Korruption. Er wirkt als Anteilseigner von Unternehmen des privaten Rechts, an denen er unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, allein oder mit Mehrheit beteiligt ist, darauf hin, dass das Unternehmen geeignete Maßnahmen der Korruptionsprävention ergreift. Ist der Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 2 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf geeignete Maßnahmen der Korruptionsprävention hinwirken.</p>	
	<p>(2) Im Rahmen des Compliance-Management-Systems nimmt der Rundfunk Berlin-Brandenburg regelmäßig und mindestens alle vier Jahre eine Analyse der Korruptionsgefährdung einschließlich der Wirksamkeit der vorhandenen Sicherungen (Risikoanalyse) vor. Wenn Sicherungslücken festgestellt werden, sind unverzüglich entsprechende Präventivmaßnahmen einzuleiten. Die Risikoanalyse nach Satz 1 ist dem Verwaltungsrat und der Rechtsaufsicht zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Diese Risikoanalyse kann sich nur auf korruptionsrelevante Compliance-Risiken beziehen. Es ist nicht zu verwechseln mit einem Risikomanagementsystem. Wenn zusätzlich die Einführung eines Risikomanagementsystems gefordert wird, ist dies in einer eigenständigen Regelung zu benennen.</p>
	<p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat ein wirksames Compliance-Management-System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben.</p>	

	<p>Er hat eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle einzusetzen. Diese ist sachlich und personell so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben effizient und unabhängig wahrnehmen kann. Sie berichtet einmal jährlich in einem Compliance-Jahresbericht an die Intendantin oder den Intendanten sowie an den Verwaltungsrat. Soweit der Rundfunkrat unmittelbar berührt sind, ist auch an diesen zu berichten.</p> <p>Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat über die allgemeine Tätigkeit der /des Compliance-Beauftragten Auskunft verlangen. Eine direkte Berichterstattung der Compliance-Stelle an den Verwaltungsrat zu einzelnen Sachverhalten besteht nur in den Fällen, in denen die Intendantin oder der Intendant im Verdacht steht, selbst gegen Compliance-Regeln verstoßen zu haben oder die Berichterstattung gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten zu Compliance-Verstößen wirkungslos bleibt, weil diese oder dieser keine angemessenen Maßnahmen zur Aufklärung und zum Abstellen der entsprechenden Regelverletzungen einleitet. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Rollen- und Interessenkonflikte der Compliance-Stelle mit anderen Rollen und Funktionen des Compliance-Management-Systems und mit sonstigen mit Compliance-Risiken verbundenen Tätigkeiten bestehen. Der Compliance-Stelle sind die notwendigen Informations-, Auskunfts-, Zugangs-, Vorschlags- und Anhörungsrechte einzuräumen. Weitere Einzelheiten regelt eine Dienstanweisung.</p>	<p>“Soweit der Rundfunkrat...” - Satz ist unverständlich.</p>
--	---	---

	<p>(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg beauftragt eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen im Rundfunk Berlin-Brandenburg. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Als einen weiteren Baustein des Compliance-Management-Systems und als geeignete Maßnahme zur Steuerung und Überwachung des Compliance-Risikos finden in regelmäßigen Abständen verpflichtende Compliance-Schulungen sowohl für Führungskräfte als auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.</p>	
	<p>(5) Die Interne Revision des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist sachlich und personell so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben entsprechend den Grundprinzipien und Standards für die berufliche Praxis einer solchen Stelle effektiv wahrnehmen kann. Die Leitung der Internen Revision berichtet regelmäßig an den Verwaltungsrat über die Prüfungsergebnisse und den Umsetzungsstand von Empfehlungen. Weitere Einzelheiten regelt die Revisionsordnung.</p>	

Dritter Abschnitt Finanzwesen	Dritter Abschnitt Finanzwesen	
§ 24 Grundsätze der Wirtschaftsführung	§ 24 Grundsätze der Wirtschaftsführung	
<p>(1) Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den Rundfunk Berlin-Brandenburg die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Einnahmen des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen nur zur Erfüllung seines Auftrags verwendet werden.</p>	<p>(1) Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten für den Rundfunk Berlin-Brandenburg die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Nachhaltigkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Einnahmen des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen nur zur Erfüllung seines Auftrags verwendet werden.</p>	<p>Es stellt sich die Frage des Verhältnisses der Grundsätze untereinander: Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gegenüber Nachhaltigkeit bei Konflikt vorrangig oder gleichrangig?</p>
	<p>(2) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzt der Rundfunk Berlin-Brandenburg unter Einbeziehung des Verwaltungsrates und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu ermöglichen. Die Rechnungshöfe sind an diese Maßstäbe nicht gebunden.</p>	
<p>(2) Die durch die Gründung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt zu erzielenden Einsparungen sind mit dem Ziel einzusetzen, eine bessere Gesamtversorgung mit Angeboten für</p>	<p>(23) Die durch die Gründung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt zu erzielenden Einsparungen sind mit dem Ziel einzusetzen, eine bessere Gesamtversorgung mit Angeboten für</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

die Bevölkerung von Berlin und Brandenburg zu erreichen.	die Bevölkerung von Berlin und Brandenburg zu erreichen.	
(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrages gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.	(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrages gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.	
(4) Die Aufnahme von Krediten richtet sich nach der Finanzordnung sowie nach den Bestimmungen des Wirtschaftsplans.	(4) Die Aufnahme von Krediten richtet sich nach der Finanzordnung sowie nach den Bestimmungen des Wirtschaftsplans.	
§ 25 Finanzordnung	§ 25 Finanzordnung	
(1) Der Verwaltungsrat erlässt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).	(1) Der Verwaltungsrat erlässt eine Satzung über das Finanzwesen (Finanzordnung).	
(2) Die Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg richtet sich nach der Finanzordnung, einer mittelfristigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan.	(2) Die Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg richtet sich nach der Finanzordnung, einer mittelfristigen Finanzplanung und dem jährlichen Wirtschaftsplan.	
§ 26 Wirtschaftsplan	§ 26 Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung	
(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	
(2) Der Intendant oder die Intendantin hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres den	(2) Der Intendant oder die Intendantin hat Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>Wirtschaftsplan dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser unterbreitet ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat, der ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.</p>	<p>Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan dem Verwaltungsrat vorzulegen. Dieser unterbreitet ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme dem Rundfunkrat, der ihn bis zum 31. Dezember des Vorjahres verabschiedet.</p>	
	<p>(3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Rundfunk Berlin-Brandenburg voraussichtlich notwendig ist. In ihm sind alle zu erwartenden Erträge und sonstige Deckungsmittel, die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben sowie alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen einzustellen.</p>	<p>Klarstellung erforderlich, welche Verpflichtungsermächtigungen hier gemeint sind.</p>
<p>(3) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen zustimmt.</p>	<p>(34) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen, nach vorheriger Prüfung, Feststellung und Stellungnahme des Verwaltungsrates, zustimmt.</p>	
<p>(4) Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, sind die laufenden Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten, außerordentliche Ausgaben nur dann, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder mit Zustimmung des Rundfunkrats.</p>	<p>(45) Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, sind die laufenden Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten, außerordentliche Ausgaben nur dann, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder mit Zustimmung des Rundfunkrates.</p>	
	<p>(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat eine mittelfristige Finanzplanung vorzunehmen. In</p>	

	<p>ihr sind alle zu erwartenden Erträge und sonstige Deckungsmittel, die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben sowie alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der kommenden vier Jahre einzustellen. Diese ist jährlich fortzuschreiben und dem Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.</p>	<p>Siehe Abs 3: unklare Begrifflichkeit. Zudem hier kaum leistbar, diese vollumfänglich abzubilden. Vorschlag: Streichung.</p>
	<p>(7) Mit dem Wirtschaftsplan ist dem Verwaltungsrat ein Strategie- und Entwicklungsplan vorzulegen, der die Vorstellung des Rundfunk Berlin-Brandenburg für dessen strategische und strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Landesprogrammen, enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.</p>	<p>Abgrenzung zum Wirtschaftsplan und dem Bericht über die Erfüllung der Zielvorgaben bzw. den neu aufzustellenden Zielvorgaben unklar. Kostenintensiv ohne erkennbaren Ertrag. Vorschlag: Streichung</p> <p>Regelung insgesamt unverständlich ("Vorstellungen des rbb zum Ausbau seiner Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Landesprogrammen"). Unklar ist zudem, wonach bei der getrennten Darstellung von Investitionen in den Ländern differenziert werden sollte (Ort der Investition? Sitz des z.B. Investitionsgegenstandes).</p>
<p>§ 27 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</p>	<p>§ 27 Jahresabschluss und Geschäftsbericht</p>	
<p>(1) Der Intendant oder die Intendantin hat nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht</p>	<p>(1) Der Intendant oder die Intendantin hat Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist ein nen der Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen. Im Geschäftsbericht ist auch der Umfang</p>	

<p>sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen.</p>	<p>der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Der Abschlussprüfer oder die Abschlussprüferin ist mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beauftragen sowie mit einem gesonderten Bericht über die den leitenden Mitarbeitenden und den Mitgliedern der Aufsichtsgremien gewährten Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen (Bezügebericht).</p>	
<p>(2) Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, das vom Rundfunk Berlin-Brandenburg im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg bestimmt wird.</p>	<p>(2) Der Jahresabschluss wird von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft, das vom Rundfunk Berlin-Brandenburg im Benehmen mit dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg bestimmt wird.</p>	
	<p>(2) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer sowie Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ist ausreichend.</p>	

	<p>(3) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Berichte des Abschlussprüfers werden dem Senat von Berlin, der Landesregierung von Brandenburg, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Landtag Brandenburg sowie dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof von Brandenburg von der Intendantin oder dem Intendanten übermittelt.</p>	<p>Eine Übermittlung der Berichte, die zT geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten, kann in Bezug auf die Landesparlamente, der Landesregierung Brandenburg und dem Berliner Senat nicht nachvollzogen werden. Aufgrund der staatsfernen Struktur des rbb ist nicht ersichtlich, weshalb die vorgenannten Institutionen, denen keine generelle Aufsichtsfunktion (mit Ausnahme der in diesem Staatsvertrag normierte Rechtsaufsicht) gegenüber dem rbb zuteilwird, über in Abs. 2 genannte Gesamtübersicht hinausgehende Informationen benötigen. Diese generelle Übermittlungspflicht liefe u.a. der Wertung des § 31 rbb-StV-E entgegen, nach welchem die Landesparlamente über einen gesonderten Bericht u.a. über ihre finanzielle Lage informieren. Ein weitergehendes Informationsrecht ist nicht zu rechtfertigen.</p>
<p>§ 28 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung</p>	<p>§ 28 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung</p>	
<p>Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung.</p>	<p>(1) Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 16a40 bis 16e44 des RundfunkMedienstaatsvertrages Anwendung.</p>	

	<p>(2) Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern des Rundfunkrates und Verwaltungsrates in das jeweilige Aufsichtsgremium von Beteiligungsunternehmen entsandt werden. Bei Unternehmen, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg mit Mehrheit beteiligt ist, hat er sicherzustellen, dass die oder der Vorsitzende des Rundfunkrates und Verwaltungsrates an den Gesellschafterversammlungen dieser Beteiligungsunternehmen ohne Stimmrecht teilnehmen können und ihnen dieselben Informations-, Frage- und Kontrollbefugnisse wie einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter zustehen.</p>	<p>Vorschlag: Streichung des Absatzes Kein Mehrwert des S. 1 erkennbar, da ohnehin in Abs. 1 auf die medienstaatsvertraglichen Regelungen §§ 40 ff. MStV verwiesen wird, die u.a. bereits eine „nötige Einflussnahme“ auf die Geschäftsleitung eines Beteiligungsunternehmens regeln sowie die „angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium“. In Abs. 2 liegt auch keine „Präzisierung“, da die hier eingeführte „angemessene Anzahl von Mitgliedern“ keinen konkreteren Inhalt aufweist als die vorgenannten Regelungen des MStV. Der Regelung fehlt es an Praktikabilität (rbb hat lediglich die Möglichkeit, auf Änderung des Gesellschaftervertrages hinzuwirken) und an Erforderlichkeit (Mehrheitsbeteiligungen der LRAs werden bereits nach MStV durch die Rechnungshöfe geprüft) sie bringt zudem Überfrachtung der Zuständigkeiten der Vorsitzenden der Gremien mit sich.</p>
	<p>(23) Alle Beteiligungen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind in dessen Internetauftritt zu veröffentlichen.</p>	<p>Dies ist bereits Praxis durch die Veröffentlichung des Beteiligungsberichts.</p>
<p>§ 29 (weggefallen)</p>	<p>§ 29 (weggefallen) Ausschreibungspflicht, Vergütungsstrukturen, Versorgung</p>	
	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat zu besetzende Stellen öffentlich auszuschreiben.</p>	<p>Strenge Verpflichtung, alle zu besetzenden Stellen öffentlich auszuschreiben, ist unverhältnismäßig. Eine solche ausnahmslose Pflicht gilt nicht einmal im Beamtenrecht, für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt überhaupt keine Ausschreibungspflicht, ein solche ergibt</p>

		<p>sich auch nicht aus Art. 33 GG. Regelung missachtet gesetzliche Regelungen zu Ausschreibungsverzichten (§§ 78 Abs. 1 Nr. 12 BPersVG; 17 Abs. 2 S. 1 LGG Berlin).</p> <p>Formulierungsvorschlag: Der rbb hat zu besetzende Stellen auszuschreiben, die gesetzlich geregelten Möglichkeiten eines Ausschreibungsverzichts bleiben unberührt.</p>
	<p>(2) Die Vergütungsstrukturen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die Bezüge der außertariflich vergüteten Beschäftigten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen einer Anstalt des öffentlichen Rechts im Allgemeinen sowie zur Lage des Rundfunk Berlin-Brandenburg im Speziellen stehen. Für das Grundgehalt der Intendantin oder des Intendanten bildet ein Äquivalent zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 11 nach dem Senatorengesetz des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung die Obergrenze.</p>	<p>Rundfunkanstalten sind nicht Teil des öffentlichen Dienstes, ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind keine Staatsbedienstete. Die Arbeit und Anforderungen gerade im Programm sind auch mit Staatsbediensteten nicht vergleichbar. Die in einem Beamten- oder Richter Verhältnis gezahlten Bezüge sind nur bedingt zum Vergleich bzw. Benchmarking für die Vergütungsstruktur einer Rundfunkanstalt geeignet. Dies gilt auch, weil die weiteren ‚Privilegien‘ des Beamtenstatus – Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, Beihilferegulungen – und die Abgabenbelastung (keine Sozialversicherungsbeiträge) nicht korrelieren. Zudem müssen sich Intendant und Direktoren alle fünf Jahre einer Wiederwahl stellen (Amtszeit des/der Intendant/in nach dem aktuellen Entwurf sogar auf maximal 15 Jahre begrenzt).</p> <p>Insbesondere in Verbindung mit der Haftungsregelung in § 21 Abs. 2 und dem dort vorgesehenen Selbstbehalt im Rahmen einer D&O-</p>

		Versicherung erscheint das Regelungsgefüge stark widersprüchlich und nicht von sachlichen Erwägungen geprägt. Vorschlag: Streichung des letzten Satzes
	<p>(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht und in dessen Internetauftritt sämtliche für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge der Intendantin oder des Intendanten, der Direktorinnen oder Direktoren sowie der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Satz 1 gilt insbesondere auch für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den hierfür vom Rundfunk Berlin-Brandenburg während des Geschäftsjahres aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften des Rundfunk Berlin-Brandenburg gewährt worden sind,</p> <p>6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro monatlich übersteigt.</p>	
	<p>(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht und in dessen Internetauftritt die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der vorhandenen außertariflichen Vereinbarungen.</p>	
	<p>(5) Bei Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist, wirkt der Rundfunk Berlin-Brandenburg darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung entsprechend Absatz 3 angegeben werden. Die auf Veranlassung des Rundfunk Berlin-Brandenburg gewählten oder entsandten Mitglieder setzen diese Verpflichtung um. Ist der Rundfunk Berlin-Brandenburg nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an ei-</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>nem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, soll er auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg soll sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 3 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.</p>	
	<p>(6) Altersversorgungszusagen für außertariflich Beschäftigte sind auf Leistungen entsprechend der für die Beschäftigten des Rundfunk Berlin-Brandenburg geltenden tariflichen Altersversorgung zu beschränken.</p>	
§ 30 Finanzkontrolle	§ 30 Finanzkontrolle	
<p>(1) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Sie stimmen Verfahren und Prüfungsgegenstand miteinander ab. Die Rechnungshöfe leiten das Ergebnis ihrer Prüfung den Organen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sowie der Landesregierung Brandenburg und dem Senat von Berlin mit der Stellungnahme des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu. Wesentliche Feststellungen können die Rechnungshöfe im Rahmen des Jahresberichts dem Landtag Brandenburg und dem Abgeordnetenhaus Berlin mitteilen.</p>	<p>(1) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg prüfen in der Regel jährlich die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Zu prüfen ist auch die wirtschaftliche Gesamtsituation des Rundfunk Berlin-Brandenburg, wobei Investitionsvorhaben besonders zu berücksichtigen sind. Sie stimmen Verfahren und Prüfungsgegenstand miteinander ab. Die Rechnungshöfe leiten das Ergebnis ihrer Prüfung den Organen des Rundfunk Berlin-Brandenburg, so wie der Landesregierung von Brandenburg und dem Senat von Berlin sowie dem Landtag Brandenburg und dem Abgeordnetenhaus von</p>	<p>Eine Überprüfung im jährlichen Turnus ist nicht leistbar. Eine Überprüfung innerhalb einer Beitragsperiode erscheint zweckmäßig. Zudem greift die Vorgabe eines festen Überprüfungsturnus in die Autonomie des Rechnungshofs von Berlin und des Landesrechnungshofs von Brandenburg ein.</p>

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>Berlin mit der Stellungnahme des Rundfunk Berlin-Brandenburg zu. Wesentliche Feststellungen können die Rechnungshöfe im Rahmen des Jahresberichts dem Landtag Brandenburg und dem Abgeordnetenhaus Berlin mitteilen.</p>	
<p>(2) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg verständigen sich mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg über die Grundsätze einer Prüfung in Bezug auf solche Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.</p>	<p>(2) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg verständigen sich mit dem Rundfunk Berlin-Brandenburg über die Grundsätze einer Prüfung in Bezug auf solche Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Rundfunk Berlin-Brandenburg unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung durch die Rechnungshöfe vorsieht. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, die Aufnahme der dazu erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen sicherzustellen.</p>	
<p>(3) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg können ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zu Lasten des Rundfunk Berlin-Brandenburg beauftragen.</p>	<p>(3) Der Rechnungshof von Berlin und der Landesrechnungshof von Brandenburg können ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zu Lasten des Rundfunk Berlin-Brandenburg beauftragen.</p>	
<p>§ 31 Information der Landesparlamente</p>	<p>§ 31 Information der Landesparlamente</p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet jeweils zeitnah nach Vorliegen des Berichts der</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten nach § 3 Abs. 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag dem Brandenburger Landtag und dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen schriftlichen Bericht zur Information über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage.</p>	<p>Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten nach § 3 Abs. atz 8 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag dem Brandenburger Landtag und dem Abgeordnetenhaus von Berlin einen schriftlichen Bericht zur Information über seine wirtschaftliche und finanzielle Lage. Der Bericht ist anschließend zu veröffentlichen.</p>	
<p>(2) Der Bericht enthält insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven des Rundfunk Berlin-Brandenburg. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.</p>	<p>(2) Der Bericht enthält insbesondere auch eine Darstellung der Geschäftsfelder von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, einschließlich von Eckdaten dieser Gesellschaften, sofern sie publizitätspflichtig sind, sowie der strukturellen Veränderungen und Entwicklungsperspektiven des Rundfunk Berlin-Brandenburg unter Einbeziehung bereits eingeleiteter und geplanter Einsparmaßnahmen. Die Berichterstattung erstreckt sich jeweils auf einen Zeitraum von vier Jahren.</p>	
<p>Vierter Abschnitt Satzung, Personalvertretung, anzuwendendes Recht</p>	<p>Vierter Abschnitt Satzung, Personalvertretung, anzuwendendes Recht</p>	
<p>§ 32 Satzungsrecht</p>	<p>§ 32 Satzungsrecht</p>	
<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg gibt sich eine Satzung zur Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung und eine Finanzordnung. Er kann andere Satzungen im Rahmen seiner Aufgaben erlassen.</p>	<p>(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg gibt sich eine Satzung zur Regelung seiner innerbetrieblichen Verfassung und eine Finanzordnung. Er kann andere Satzungen im Rahmen seiner Aufgaben erlassen.</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(2) Die Satzungen sind in den Amtsblättern Berlins und Brandenburgs zu veröffentlichen.</p>	<p>(2) Der Rundfunk Berlin Brandenburg veröffentlicht die von ihm erlassenen Satzungen. Die Satzungen sind zudem in den Amtsblättern von Berlins und Brandenburgs zu veröffentlichen.</p>	
	<p>(3) Die Satzungen nach Absatz 1 und deren Änderungen sind der Rechtsaufsicht vor Veröffentlichung zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Diese Prüfungskompetenz liegt außerhalb der eingeschränkten Rechtsaufsicht, die für den rbb gilt (vgl. grundlegend BVerfGE 12, 205, 259; BGH 2StR 104/09 Rn. 33) Diese beschränkt sich allein auf die Feststellung von Rechtsverstößen.</p>
<p>§ 33 Redakteurstatut</p>	<p>§ 33 Redakteurionsstatut</p>	
<p>Der Intendant oder die Intendantin stellt ein Redakteurstatut auf, in dem Wahl und Rechte der Redakteurvertretung sowie die Schlichtung von Konfliktfällen mit der Leitung des Rundfunk Berlin-Brandenburg geregelt werden.</p>	<p>Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin stellt ein Redakteurionsstatut auf, in dem Wahl und Rechte der Redakteurionsvertretung sowie die Schlichtung von Konfliktfällen mit der Leitung des Rundfunk Berlin-Brandenburg geregelt werden.</p>	
<p>§ 34 Personalvertretung und Freienvertretung</p>	<p>§ 34 Personalvertretung und Freienvertretung</p>	
<p>(1) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Abweichend von den §§ 75 und 77 Bundespersonalvertretungsgesetz erstreckt sich das Recht des</p>	<p>(1) Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalt des Bundesrechts „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, wobei Personen in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigte im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes angesehen</p>	<p>Nach der Neuformulierung des § 116 BPersVG gelten zukünftig arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a des Tarifvertragsgesetzes als Beschäftigte i.S.d. Gesetzes. Ausdrücklich ausgeschlossen sind laut Gesetz allerdings arbeitnehmerähnliche Personen, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt.</p>

<p>Personalrats zur Mitbestimmung auch auf den Fall der ordentlichen Kündigung.</p>	<p>und deren Interessen über den Personalrat vertreten werden. Abweichend von den §§ 75 und 77 jeweils geltenden Vorschriften des Bundespersonalvertretungsgesetzes erstreckt sich das Recht des Personalrats zur Mitbestimmung auch auf den Fall der ordentlichen Kündigung. Bei arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten, die maßgeblich an der Programmgestaltung beteiligt sind, wirkt der Personalrat bei Einstellung oder Beendigung der Tätigkeit nur auf Antrag des oder der Betroffenen mit.</p>	<p>Die Formulierung im BPersVG beachtet somit die verfassungsrechtliche Rechtsprechung, wonach die Beschäftigung programmgestaltender Mitarbeitenden durch die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter dem besonderen Schutz von Art. 5 Abs. 1 GG steht. Vor diesem Hintergrund ist die Geltung des BPersVG hinsichtlich dieser Beschäftigungsgruppe eingeschränkt. Diese Einschätzung des Bundesgesetzgebers fußt auf zutreffenden rechtlichen Erwägungen. Hierzu verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 34 (in der Anlage anbei). Sollte dennoch von einer umfassenden Verweisung auf das BPersVG Abstand genommen werden und auch die maßgeblich programmgestaltenden Mitarbeitenden zukünftig den Regelungen des BPersVG unterfallen, muss aus unserer Sicht aus den genannten verfassungsrechtlichen Erwägungen Einstellung und Beendigung der maßgeblich programmgestaltenden Mitarbeitenden von den Beteiligungsrechten des Personalrates ausgenommen werden. Vorschlag: Ausgenommen von den Beteiligungsrechten des Personalrates sind die Einstellung und die Beendigung von maßgeblich programmgestaltenden Mitarbeitenden</p>
<p>(2) Der Intendant oder die Intendantin schafft für die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen</p>	<p>(2) Der Intendant oder die Intendantin schafft für die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.</p>	<p>im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.</p>	
<p>(3) Dienststelle im Sinn des Personalvertretungsrechts ist Berlin.</p>	<p>(32) Dienststelle im Sinn des Personalvertretungsrechts ist Berlin.</p>	
<p>§ 35 Anzuwendendes Recht</p>	<p>§ 35 Anzuwendendes Recht</p>	
<p>Für die Tätigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg gilt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Recht des Landes Berlin.</p>	<p>Für die Tätigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg gilt, soweit dieser VStaatsvertrag nichts anderes bestimmt, das Recht des Landes Berlin.</p>	
<p>Fünfter Abschnitt Datenschutz</p>	<p>Fünfter Abschnitt Datenschutz</p>	
<p>§ 36 Datenschutzrechtliche Regelungen</p>	<p>§ 36 Datenschutzrechtliche Regelungen</p>	
<p>(1) Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Berlin anzuwenden.</p>	<p>(1) Soweit dieser Staatsvertrag oder der Medienstaatsvertrag in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten des Landes Berlin anzuwenden.</p>	<p>Die vorgesehenen Regelungen zum Datenschutz führen dazu, dass die bisherige sog. gespaltene Kontrollzuständigkeit aufgehoben wird. Damit wäre der Rundfunkfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG vollständig Rechnung getragen. Allerdings ist diese neue Konstruktion mit zusätzlichen Kosten für den rbb verbunden, denn es ist neben dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten gemäß Art. 51 DSGVO (§ 37 rbb-StV) auch ein betrieblicher Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 DSGVO (§ 38 Abs. 8 rbb-StV) erforderlich.</p>

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(2) Soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet, gelten neben den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg nur für Schäden haftet, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.</p>	<p>(2) Soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet, gelten neben den Bestimmungen dieses Staatsvertrages nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend. § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg nur für Schäden haftet, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.</p>	
<p>§ 37 Rechte der Betroffenen</p>	<p>§ 37 Rechte der Betroffenen Ernennung und Unabhängigkeit der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten</p>	
<p>(1) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.</p>	<p>(1) Führt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg zu journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken zur Veröffentlichung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.</p>	
<p>(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung des Rundfunk Berlin-Brandenburg in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er</p>	<p>(2) Wird jemand durch eine Berichterstattung des Rundfunk Berlin-Brandenburg in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, so kann er</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner oder ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Angeboten berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder der Einsenderin oder des Gewährsträgers oder der Gewährsträgerin von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann, 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Rundfunk Berlin-Brandenburg durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde. 	<p>Auskunft über die der Berichterstattung zugrunde liegenden, zu seiner oder ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Angeboten berufsmäßig journalistisch mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, 2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder der Einsenderin oder des Gewährsträgers oder der Gewährsträgerin von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann, 3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Rundfunk Berlin-Brandenburg durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde. 	
<p>(3) Der Betroffene oder die Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.</p>	<p>(3) Der Betroffene oder die Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.</p>	
<p>(4) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz zu wenden, wenn er oder sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg in seinen oder ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</p>	<p>(4) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz zu wenden, wenn er oder sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg in seinen oder ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</p>	

	<p>(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg ernennt mit Zustimmung des Verwaltungsrates als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) für die Dauer von vier Jahren eine Person zur oder zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten; eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die zur Ausübung der erteilten Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des Rundfunk Berlin-Brandenburg und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine oder ihre Unabhängigkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht gefährden.</p>	
	<p>(2) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie oder er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Im</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>Übrigen untersteht sie oder er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates und einer Finanzkontrolle nur insoweit, als ihre oder seine Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	
	<p>(3) Die Dienststelle der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Rundfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist die für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die für die Ausübung der erteilten Befugnisse notwendige Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des Rundfunk Berlin-Brandenburg auszuweisen und der oder dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Sie oder er ist in der Wahl ihrer oder seiner Mitarbeitenden frei. Diese unterstehen allein ihrer oder seiner Leitung.</p>	
	<p>(4) Das Amt der oder des Rundfunkdatenschutzbeauftragten endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Niederlegung des Amtes, mit Amtsenthörung Abberufung oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Sie oder er kann des Amtes nur enthoben-abberufen werden, wenn sie oder er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben</p>	

	<p>nicht mehr erfüllt. Die Amtsenthörung Abberufung erfolgt durch Beschluss des Rundfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates. Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören. Das Nähere regelt die Satzung.</p>	
<p>§ 38 Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz, Kontrolle des Datenschutzes</p>	<p>§ 38 Beauftragter oder Beauftragte für den Datenschutz, Kontrolle des Datenschutzes</p>	
<p>(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er oder sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.</p>	<p>(1) Der Rundfunkrat des Rundfunk Berlin-Brandenburg bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz. Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er oder sie der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Jede Person hat das Recht, sich unmittelbar an die Rundfunkdatenschutzbeauftragte oder den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Rundfunk Berlin-Brandenburg oder seine Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen (§ 30 Absatz 2 Satz 1) in ihren schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.</p>	
<p>(2) Der Beauftragte oder die Beauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages und anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg personenbezogene Daten zu eigenen</p>	<p>(2) Die oder der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Medienstaatsvertrages, der Datenschutz-Grundverordnung</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet. Er oder sie kann auch weitere Aufgaben innerhalb des Rundfunk Berlin-Brandenburg übernehmen; Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.</p>	<p>und anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit der Rundfunk Berlin-Brandenburg personenbezogene Daten zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet bei der gesamten Tätigkeit des Rundfunk Berlin-Brandenburg und seiner Hilfs- und Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 30 Absatz 2 Satz 1. Er oder sie kann auch weitere Aufgaben innerhalb des Rundfunk Berlin-Brandenburg übernehmen; Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Sie oder er hat die Aufgaben und Befugnisse gemäß den Artikeln 57 und 58 Absätze 1 bis 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat sie oder er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Schutz von Informanten und Informantinnen zu wahren. Sie oder er kann gegenüber dem Rundfunk Berlin-Brandenburg keine Geldbußen verhängen.</p>	
<p>(3) Stellt der oder die Beauftragte für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg Verstöße gegen die Vorschriften dieses Staatsvertrages oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt er oder sie diese dem Intendanten oder der Intendantin zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden Frist mit (Beanstandungen). Gleichzeitig unterrichtet er oder sie den Rundfunkrat.</p>	<p>(3) Stellt die oder der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg Verstöße gegen die Vorschriften über den Datenschutz dieses Staatsvertrages oder anderer Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so teilt beanstandet sie oder er oder sie diese gegenüber der Intendantin oder dem Intendanten oder der Intendantin und fordert sie oder ihn oder sie zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm oder ihr zu bestimmenden angemessenen</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>Frist mit (Beanstandungen) auf. Gleichzeitig unterrichtet sie oder er oder sie den Rundfunkrat Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.</p>	
<p>(4) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Intendanten oder der Intendantin verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.</p>	<p>(4) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme des Intendanten oder der Intendantin verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist.</p>	
<p>(5) Mit der Beanstandung kann der oder die Beauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.</p>	<p>(45) Mit der Beanstandung kann die oder der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.</p>	
<p>(6) Die vom Intendanten oder von der Intendantin nach Absatz 3 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des oder der Beauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Der Intendant oder die Intendantin leitet dem Rundfunkrat eine Abschrift seiner oder ihrer Stellungnahme an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz zu.</p>	<p>(56) Die von der Intendantin oder vom dem Intendanten oder von der Intendantin nach Absatz 3 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung der oder des oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragten für den Datenschutz getroffen worden sind. Die Intendantin oder der Intendant oder die Intendantin leitet dem Rundfunkrat Verwaltungsrat eine Abschrift seiner oder ihrer der Stellungnahme an den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz zu.</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>(7) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet dem Rundfunkrat jährlich zum 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit.</p>	<p>(67) Die oder der oder die Rundfunkdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz des Rundfunk Berlin-Brandenburg erstattet dem Rundfunkrat den Organen des Rundfunk Berlin-Brandenburg jährlich zum 31. März einen schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Datenschutz-Grundverordnung über ihre oder seine oder ihre Tätigkeit. Der Bericht ist unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu veröffentlichen, wobei eine Veröffentlichung im Internetauftritt des Rundfunk Berlin-Brandenburg ausreichend ist.</p>	
<p>(8) Soweit eine Befugnis des oder der Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 2 Satz 1 nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beim Rundfunk Berlin-Brandenburg dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Berlin. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Datenschutzes des anderen Landes.</p>	<p>(8) Soweit eine Befugnis des oder der Beauftragten für den Datenschutz nach Absatz 2 Satz 1 nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung von Datenschutzbestimmungen beim Rundfunk Berlin-Brandenburg dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Berlin. Die Kontrolle erfolgt im Benehmen mit dem oder der Landesbeauftragten des Datenschutzes des anderen Landes.</p>	
	<p>(7) Die oder der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über die ihr oder ihm während der Amtszeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.</p>	
	<p>(8) Die oder der Datenschutzbeauftragte des Rundfunk Berlin-Brandenburg gemäß Artikel 37 der Datenschutz-Grundverordnung wird von</p>	

	der Intendantin oder dem Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.	
Sechster Abschnitt Rechtsaufsicht	Sechster Abschnitt Rechtsaufsicht	
§ 39 Rechtsaufsicht	§ 39 Rechtsaufsicht	
(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht. Sie wird in zweijährigem Wechsel von dem zuständigen Mitglied der Landesregierung Brandenburg und dem zuständigen Mitglied des Senats von Berlin ausgeübt. Der Senat von Berlin übt die Rechtsaufsicht als Erster aus. Die jeweils Aufsicht führende Stelle setzt sich vor der Einleitung von Maßnahmen mit der zuständigen Stelle des anderen Landes ins Benehmen.	(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht durch den Senat von Berlin und die Landesregierung von Brandenburg . Sie wird in zweijährigem Wechsel von dem nach der Geschäftsbereichsfestlegung zuständigen Mitglied der Landesregierung von Brandenburg und dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitglied des Senatsverwaltung von Berlin ausgeübt. Der Rechtsaufsicht sind die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen vorzulegen. Der Senat von Berlin übt die Rechtsaufsicht als Ersters aus. Die jeweils Aufsicht führende Stelle setzt sich vor der Einleitung von Maßnahmen mit der zuständigen Stelle des anderen Landes ins Benehmen.	
(2) Das Aufsicht führende Senats- oder Regierungsmitglied ist berechtigt, den Rundfunk Berlin-Brandenburg auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, hinzuweisen und ihn aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Wird der Rüge nicht in-	(2) Das Aufsicht führende Senats- oder Regierungsmitglied Rechtsaufsicht ausübende Stelle ist berechtigt, ein von ihr im Einzelfall zu bestimmendes Organ des den Rundfunk Berlin-Brandenburg auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die diesen Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, hinzu-	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

<p>nerhalb einer von der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stelle zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen, so kann diese den Rundfunk Berlin-Brandenburg anweisen, auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen durchzuführen.</p>	<p>weisen und ihm aufzufordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen. Sie setzt sich vor der Einleitung von Maßnahmen mit der zuständigen Stelle des anderen Landes ins Benehmen. Maßnahmen der Rechtsaufsicht ausübenden Stelle gegenüber den Organen sind erst zulässig, wenn das jeweils zuständige Aufsichtsgremium die ihm obliegende Aufsicht nicht oder nicht hinreichend wahrnimmt. Wird der Rüge nicht innerhalb einer von der für die Rechtsaufsicht zuständigen Stelle zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen, so kann diese den Rundfunk Berlin-Brandenburg das jeweilige Organ anweisen, auf dessen Kosten geeignete Maßnahmen durchzuführen.</p>	
	<p>(3) Die Rechtsaufsicht ist berechtigt, zu den Sitzungen des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates je eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden. Die Vertreterinnen und Vertreter haben das Recht gehört zu werden. Ihnen sind zeitgleich alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die auch die Mitglieder der Aufsichtsgremien erhalten. Die Rechtsaufsicht ausübende Stelle soll an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.</p>	
<p>Siebenter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>Siebenter Achter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 40 (weggefallen)</p>	<p>§ 40 Übergangsbestimmungen</p>	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	<p>(1) Die nach dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002 begründeten Rechtsakte und Rechtsverhältnisse bleiben vom Inkrafttreten dieses Staatsvertrages unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>	
	<p>(42) § 14 in seiner bisherigen Fassung bleibt vom Tag des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit des Rundfunkrates anwendbar. Die laufenden Amtszeiten des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates enden am 28. Februar 2025 achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages.</p>	<p>Ende willkürlich, gleichzeitiger Beginn der Amtszeiten beider Gremien führt zu enormen Schwierigkeiten etwa bei Wahl des Verwaltungsrates.</p>
	<p>(23) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übernimmt als Erstes das Abgeordnetenhaus von Berlin die Bestimmung der entsendeberechtigten Stelle gemäß § 14 Absatz 2.</p>	
	<p>(34) Die mit Beginn des Jahres 2019 im laufenden Amtszeit von Rundfunkrat und Verwaltungsrat abgeleiteten Amtszeiten sind in die Berechnung gemäß im Sinne von Absatz 2 gelten als erste im Sinne des § 12 Absatz 3 4 Satz 2 und 3 einzubeziehen.</p>	
	<p>(5) § 23 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der Direktorinnen oder Direktoren und die Zuordnung ihrer Geschäftsbereiche sowie die Grundzüge der Geschäftsverteilung</p>	<p>Die Vorgabe an den rbb, eine Organisationsverfügung erlassen zu müssen greift in erheblicher Weise in das Selbstverwaltungsrecht des rbb aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ein.</p>

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

	zwischen diesen und der Intendantin oder dem Intendanten bis zum Inkrafttreten einer Organisationsverfügung unverändert bleiben. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg setzt die Organisationsverfügung zum nächstmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt diese Zielvorgabe bei Neuabschluss von Verträgen.	Letzter Satz ist unverständlich.
	(6) Die Regelungen zur Wahl und Abberufung der Direktorinnen und Direktoren nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 sowie § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 5 werden erst ab Konstituierung beider Aufsichtsgremien zur Amtszeit ab 1. März 2025 vollzogen.	
	(7) § 29 Absatz 2 gilt bei Neuabschluss von Verträgen.	
	(48) § 34 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bis zur erstmaligen Konstituierung des nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages neu zu wählenden Personalrates der amtierende Personalrat und die Freienvertretung im Amt bleiben.	
	(9) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages übernimmt als Erstes das Land Berlin die Rechtsaufsicht gemäß § 39 Absatz 1.	
§ 41 Inkrafttreten	§ 41 Inkrafttreten	
Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.	Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.	

Novellierung rbb-Staatsvertrag
- Anhörungsfassung -

Stand: 22.09.2023

§ 42 Kündigung	§ 42 Kündigung	
(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2008.	(1) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2008.	
(2) Im Falle der Kündigung findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.	(2) Im Falle der Kündigung Wird eine Kündigung erklärt, tritt der Staatsvertrag mit Wirksamwerden der Kündigung außer Kraft und es findet eine Vermögensauseinandersetzung statt.	